

**Projektgruppe „Inklusion“****Weiterführende Hinweise zu den Arbeitsergebnissen der Facharbeitsgruppe  
Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt „Sehen“**

**Fundstellen:** [2] S. 8 [3] S. 14 [4] S. 15 [5] S. 16 [6] S. 17 [7] S. 19

[1]

**Bedarf im Förderschwerpunkt „Sehen“****Vorbemerkung**

Nachfolgende (beispielhafte) Ausarbeitungen dienen der allgemeinen Information aller am Bildungsprozess Beteiligten und sollte daher entsprechend für alle Behinderungsarten erstellt werden. Es handelt sich hierbei um Auszüge aus Veröffentlichungen des Allgemeinen Blinden- und Sehbehindertenvereins Berlin; soweit möglich, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf das zu [7] Gesagte verwiesen.

Sie können für folgende Aufgaben genutzt werden:

- Schulentwicklungsplanung: Feststellung von erreichbaren und nicht erreichbaren Zielen als Grundlage für Zielvereinbarungen bei der Personalentwicklung und der Förderplangestaltung
- Personalentwicklung und Personaleinsatzplanung: Feststellung vorhandener und zu erwerbender Kompetenzen und daraus resultierender Fort- und Weiterbildungsbedarf, Erstellen entsprechender Forderungskataloge zur Unterstützung und Umsetzung/Einplanung von Ressourcen
- Grundlage für Schulinspektionen: Feststellung von Qualität und ggf. Möglichkeit von Empfehlungen zur Schul- und Personalentwicklung
- Schullaufbahnplanung und Wahrnehmung des Elternwahlrechts: Kenntnisnahme von Möglichkeiten und Grenzen der Förderung zur Schaffung von Rechtssicherheit für Schüler, Eltern und Lehrer; Zielvereinbarung/Förderplangestaltung bezüglich zielgleicher / zieldifferenter Unterrichtung

**A) Ableitung aus Art. 24 BRK****Grundlegende Forderungen, die sich aus Art. 24 UN-BRK ergeben**

Grundlegende Voraussetzung zur Erlangung des Ziels der gleichberechtigten Partizipation an allen Bildungsangeboten erfordert für blinde und sehbehinderte Menschen die vorangestellte Habilitation beziehungsweise Rehabilitation im Bereich grundlegender lebenspraktischer Fähigkeiten, wozu der Erwerb von Selbstständigkeit (Lebenspraktische Fähigkeiten - LPF und Orientierung und Mobilität - O & M) und sozialer Kompetenzen im Alltag ebenso gehört wie die Aneignung von Kommunikationstechniken in Schrift und Sprache (insbesondere auch unter Nutzung der Blindenschriftsysteme) sowie angemessener Arbeitstechniken. Art. 24 Abs. 3 S. 1 und Art. 26 BRK unterstützen diese Grundlagenbildung ausdrücklich.

Aufbauend auf diese Grundhabilitation beziehungsweise Rehabilitation muss es für alle blinden und sehbehinderten Menschen möglich sein, den Lernort und die Lernumgebung (Art. 24 Abs. 2 e und Abs. 3 c BRK) frei zu wählen und diese Entscheidung jederzeit angepasst an die aktuelle Lebenssituation neu zu treffen (Art. 3 a BRK). Finanzielle Interessen von Kostenträgern dürfen bei diesem Entscheidungsprozess keine Berücksichtigung finden. Vielmehr ist auf die heutige Gesetzeslage dergestalt einzuwirken, dass alle im Zusammenhang mit einer Bildungsmaßnahme entstehenden behinderungsbedingten Mehrbedarfe unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Einzelnen gedeckt werden.

Im Bereich der Bildung darf bei der Gewährung erforderlicher Fördermaßnahmen nicht mehr auf die Angemessenheit abgestellt werden, sondern der Maßstab ist gerichtet auf die Ermöglichung der bestmöglichen Förderung (Art. 24 Abs. 1 b und Abs. 3 c BRK). Konkret heißt es in Art. 24 Abs. 1 b BRK: „...b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen; ...“. Dies hat zur Folge, dass der bisher im Bereich der Eingliederungshilfe geltende außerordentlich restriktive Maßstab bei der Finanzierung von behinderungsbedingt notwendigen Fördermaßnahmen (Hilfsmittel, Assistenz, Schulung in LPF oder in O & M) – zumeist eine Minimalförderung - nicht mehr aufrecht

erhalten werden dürfen, sondern durch entsprechende und deutlich weitergehend formulierte Gesetzesnovellierungen zu ersetzen sind.

Zur Sicherstellung der Qualität der Bildung blinder und sehbehinderter Menschen muss es für alle Lernumgebungen verbindlich vorgeschriebene und individuell einklagbare Standards geben. Dazu gehört insbesondere, dass:

- besonders qualifiziertes Lehrpersonal im Bereich der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik an allen Lernorten zur Verfügung steht (Art. 24 Abs. 3 c BRK),
- eine gleichberechtigte Teilnahme an allen Unterrichtsfächern gewährleistet ist (insbesondere auch betreffend den Sport, Kunst, Musikunterricht) (Art. 24 Abs. 2 a, b und d BRK),
- Braille-Schrift in all ihren Formen (Kurz-, Mathematik-, Notenschrift) von Lehrkräften vermittelt werden muss, die selbst in dieser Schrift und der Didaktik ihrer Vermittlung kompetent sind (Art. 24 Abs. 3 a und c sowie Abs. 4 BRK),
- Literatur blinden und sehbehinderten Menschen zeitgleich, in gleicher Qualität und gleichem Umfang – insbesondere auch über verschiedene Informationskanäle - zur Verfügung steht (Art. 24 Abs. 3 c BRK),
- alle individuell notwendigen Hilfsmittel - vor allem Sehhilfen, Computertechnik etc. - zur Verfügung stehen (Art. 24 Abs. 3 c BRK),
- auch Assistenzkräfte qualifiziert werden, um den Anspruch auf eine selbstbestimmte Teilhabe am Bildungssystem zu sichern.

Ein Austausch mit anderen Betroffenen ist stets zu ermöglichen, weil dieser für die Behinderungsbewältigung, die Identitätsbildung und zur Stärkung der Selbsthilfe unabdingbar ist (Art. 24 Abs. 3 a BRK).

Diese Ausführungen sollen im Folgenden anhand spezifischer Forderungen, die sich aus der BRK ableiten lassen, konkretisiert werden. Nach Schwerpunkten werden Passagen des Artikels zitiert und Forderungen daraus abgeleitet. Die Zitate sind der Schattenübersetzung des Netzwerkes Artikel 3 e. V. entnommen.

([www.netzwerk-artikel-3.de/dokum/schattenubersetzung-un-konvention.pdf](http://www.netzwerk-artikel-3.de/dokum/schattenubersetzung-un-konvention.pdf)).

### Qualitätsschwerpunkte

Art. 24 lässt sich in folgende 8 inhaltliche Schwerpunkte einteilen, die für die Bildung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler sowie Erwachsener Bedeutung haben können (- die Reihenfolge stellt keine Wertung dar):

#### **1. Integratives/inklusives Schulsystem sowie bestmögliches Lernumfeld**

Zitate Art. 24:

... gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen -... Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben

- Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden
- stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung ... in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

Konsequenzen für die Bildung blinder und sehbehinderter Menschen:

Blinden und sehbehinderten Kindern und Jugendlichen müssen verschiedene Lernumfelder angeboten werden. Bildungsangebote und Einrichtungen müssen sich so weiterentwickeln, dass sie adäquate Lernbedingungen sowohl in der Umgebung einer Förderschule als auch in einem inklusiven Bildungssystem in gleicher Qualität anbieten können.

Es besteht Rechtsanspruch auf den Besuch der allgemeinen Schule vor Ort und zugleich Rechtsanspruch auf die individuell optimale Lernumgebung. Beides muss ohne Vorbehalte durch Finanzen und Verwaltungsverfahren realisierbar sein.

Inklusion ist die Regel, in individuellen Fällen kann davon abweichend jedoch ein anderes Lernumfeld gewählt werden.

Das Wahlrecht muss bei den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Eltern liegen.

Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Wechsel ihrer Lernumgebung.

Zur Sicherstellung der Qualität der Bildung blinder und sehbehinderter Menschen muss es für alle Lernumgebungen verbindlich vorgeschriebene und individuell einklagbare Standards geben.

## **2. Kommunikationsformen, Brailleschrift**

Zitate Art. 24:

- fördern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation
- stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, ... vermittelt wird
- um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in ... Brailleschrift ausgebildet sind ...
- Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen

Konsequenzen für die Bildung blinder und sehbehinderter Menschen:

Braille-Schrift in all ihren Formen (Kurz-, Mathematik-, Notenschrift) muss blinden Schülerinnen und Schülern von Lehrkräften vermittelt werden, die selbst in dieser Schrift und der Didaktik ihrer Vermittlung kompetent sind.

Literatur muss blinden Menschen im Rahmen von Bildung zeitgleich, in gleicher Qualität und gleichem Umfang wie normalsichtigen Menschen zur Verfügung stehen.

Im Rahmen von Bildung müssen blinde und sehbehinderte Menschen alle Informationen, Medien und Materialien in für sie optimal wahrnehmbarer Form erhalten, z. B. in Form von Großdruck, taktilen Abbildungen oder Modellen. Dies schließt die qualifizierte Anleitung zu deren Nutzung ein.

Beispiel: Es sind qualitativ einwandfreie Materialien pünktlich zur geplanten Unterrichtsstunde in der behinderungsbedingt anzupassenden Form zur Verfügung zu stellen, die den im Unterricht verwendeten Materialien entsprechen müssen. (Dies kann z. B. bedeuten, dass ein Lehrbuch nur abschnittsweise, Literatur in Buchform jedoch sofort komplett zu übertragen ist. Bei Querverweisen im Lehrbuch kann es da schon zu Benachteiligungen führen, wenn diese nicht mitgeliefert werden - nur der sehende Schüler hat ja das komplette Buch.) Hörmedien sind evtl. eine Ergänzung, aber keine Alternative, da unerlässliche Rechtschreibkenntnisse nur durch Lesen gedruckten Materials erworben bzw. gefestigt werden können. Vorhandene Punktschriftmaterialien anderer Blindenbibliotheken sind u. U. noch in alter Schreibung bzw. nicht inhaltsgleich - enthalten z. B. nicht die Angaben zu Schwarzschrift-Seitenzahlen des im Unterricht verwendeten Buches, die jedoch zum raschen Auffinden bestimmter Textstellen zur Mitarbeit im Unterricht erforderlich sind.) Für Sehbehinderte kann es notwendig sein, das Material in bestimmter Größe in einer serifenlosen Schriftart neu zu drucken, sofern Vergrößerungskopien der Vorlagen keine optimale Lesbarkeit gewährleisten.

Im Einzelnen umfasst dieses Aufgabengebiet folgende Tätigkeiten: s. [7]

Für die Entwicklung von Standards bei der Lehrmittelaufbereitung im Bereich von Aus- und Weiterbildung müssten entsprechende Ergänzungen gemäß den spezifischen Anforderungen (z. B. von Hochschulen oder anderen Bildungseinrichtungen) berücksichtigt werden.

Sehbehinderten Menschen müssen alle individuell notwendigen Hilfsmittel - vor allem Sehhilfen - zur Verfügung stehen.

Computertechnik muss für blinde Menschen mit einer Braille-Ausgabe (Braille-Zeile) ausgestattet sein. Für Sehbehinderte muss eine auf die behinderungsspezifischen Erfordernisse abgestimmte Vergrößerungssoftware vorhanden sein.

Die Versorgung mit Hilfsmitteln, Literatur, Medien und Materialien muss ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten erfolgen.

## **3. Fähigkeit zur Teilhabe an Gesellschaft, soziale Kompetenzen, Alltagsfertigkeiten (sogenanntes zweites Curriculum)**

Zitate Art. 24:

- die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken

- Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen
- Menschen mit Behinderungen zur wirksamen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen
- (3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu fördern
- a) fördern sie ... den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie den Peer Support und das Mentoring

Konsequenzen für die Bildung blinder und sehbehinderter Menschen:

Damit jedem blinden und sehbehinderten Schüler Unterricht in Alltagsfertigkeiten (Lebenspraktische Fertigkeiten, Orientierung und Mobilität) bedarfsgerecht und zum individuell erforderlichen Zeitpunkt zur Verfügung steht, müssen entsprechend viele darin qualifizierte Lehrkräfte bereit stehen (Berufsbild „Rehabilitationslehrer/in für Blinde und Sehbehinderte“).

Auch für die gesellschaftliche Teilhabe über Bildung und Beruf hinaus müssen o. g. Schulungsmaßnahmen und Hilfen zur Verfügung stehen.

Auch blinde und sehbehinderte Menschen mit weiteren Behinderungen haben das Recht auf diese Schulungen.

Das Bildungssystem muss behinderte Menschen in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung so fördern, dass sie zur Teilhabe an der Gesellschaft befähigt werden.

Behinderten Menschen muss im Bildungssystem auch Hilfe zur Bewältigung ihrer Behinderung angeboten werden. Hierzu zählt insbesondere Beratung und Hilfe durch Gleichbetroffene.

Im Rahmen von Bildung haben blinde und sehbehinderte Menschen das Recht, im Sinne von Selbsthilfe mit anderen Gleichbetroffenen zusammenzukommen.

Beispiel: Mobilitätstraining befähigt Menschen mit Seheinschränkung, sich selbständig in Gebäuden und im Straßenverkehr zu orientieren. Diese Orientierungsfähigkeit ist im Schulalltag unerlässlich, z. B. um Fachräume, den Pausenhof und die Toiletten selbständig aufsuchen zu können und allein den Schulweg zu bewältigen. Kompetenzen aus den o.g. Bereichen werden bei Nichtbehinderten vorausgesetzt. Wo sie fehlen, führt das sehr schnell zu Ausgrenzung im Klassenverband (im besten Falle noch zu Toleranz statt Akzeptanz, im schlimmsten Falle zu Mobbing).

#### **4. Individuell notwendige und optimale Förderung und Unterstützung**

Zitate Art. 24:

- angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre wirksame Bildung zu fördern;
- in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Inklusion wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden

Konsequenzen für die Bildung blinder und sehbehinderter Menschen:

Es muss stets individuelle Bildungsangebote geben, denen spezialisierte Fachkompetenz zugrunde liegt.

In einem inklusiven Bildungssystem muss es an allgemeinen Schulen für blinde und sehbehinderte Menschen ein Unterstützungssystem geben, das die Schulen befähigt, die Betroffenen allseitig und spezifisch zu bilden. Dieses aus blinden- und sehbehinderten-pädagogischen Fachleuten sowie Assistenzkräften bestehende System muss flexibel auf Bedarfe reagieren können und den fachlichen Austausch sichern.

Förderstunden, die in Zeiten erhöhten Leistungsdrucks als Einzelunterricht (z. B. in den Naturwissenschaften oder Geografie) zum Ausgleich von Defiziten beim im Unterricht visuell Vermittelten müssen in ausreichendem Maß angeboten werden können.

Beispiele: Im Bildungsbereich fehlt es an ausreichenden personellen und sächlichen Ressourcen, um die flankierenden Maßnahmen zur Inklusion in einer Informationsgesellschaft sicherzustellen (z. B. zeit- und inhaltsgleiche Zur-Verfügung-Stellung von Lehrmaterial, das für Blinde und Sehbehinderte in Braille-Schrift bzw. Großdruck besonders erstellt werden muss - s. 2.). Unerlässlich ist auch die Beschäftigung von Hilfspersonen für evtl. notwendige Hilfe bei der Überwindung baulicher Barrieren (Orientierung) oder beim Transport von Hilfsmitteln (der aufgrund des Gewichts/der Größe der Geräte auch erhöhte Unfallgefahren mit sich bringen kann). Das Übertragen derartiger Assistenzleistungen auf Lehrkräfte oder gar nichtbehinderte Mitschüler könnte zwar als gelungene Inklusion verstanden

werden, führt in der Praxis aber u. U. zu Überforderung (weil hierfür Pausenzeiten „geopfert“ werden müssen); schlimmstenfalls kann der blinde oder sehbehinderte Schüler nicht schon zu Beginn dem Unterrichtsgeschehen folgen.

Lehrer, die selbst Großdruck-Materialien erstellen müssen, verbringen viel Zeit mit Kopierarbeiten (bis die gewünschte Schriftgröße trotz unterschiedlich großer Vorlagen erreicht ist) - dies geht weit über die üblichen Unterrichtsvorbereitungen hinaus. Nur der Lehrer einer Förderschule erhält für derartige Eigenarbeiten eine Entlastung bei der Pflichtstundenzahl. (In anderen Bundesländern gibt es für solche Zusatzarbeiten kindbezogene Schulhelfer, z. T. in Vollzeit.)

Fehlende Schulhelfer mit ausreichenden Grundkenntnissen im Umgang mit sich ständig verändernden technischen Hilfsmitteln („Feuerwehrdienst“, falls der Schüler schnell mal Unterstützung braucht, damit der Unterricht weitergehen kann) sind ebenfalls nicht immer durch Regelschul-Lehrkräfte oder Mitschüler ersetzbar.

## **5. Qualifizierte und (teils selbst betroffene) Lehrkräfte**

Zitat Art. 24 (4):

Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

Konsequenzen für die Bildung blinder und sehbehinderter Menschen:

Blinde und sehbehinderte Menschen müssen von Lehrkräften unterrichtet bzw. gefördert werden, die eine fundierte blinden- und sehbehindertenpädagogische Qualifikation auf akademischem Niveau haben. Diese beinhaltet Kompetenzen in spezifischer Didaktik, Erstellung und Nutzung spezifischer Medien und Materialien, Braille-Schrift und auch taktilen Kommunikationsformen. Hierunter müssen sich auch selbst betroffene Personen befinden.

Lehrkräfte im allgemeinen Bildungssystem müssen für den Unterricht mit blinden und sehbehinderten Menschen sensibilisiert und fortgebildet werden.

Beispiele: Unverzichtbar ist die Schulung der nicht sonderpädagogisch ausgebildeten Lehrkräfte in den Erfordernissen von Planung und Durchführung „barrierefreien“ Unterrichts (z. B. Verzicht auf Bildergeschichten als Aufgabe, wenn ein sehgeschädigter Schüler deshalb die Aufgabe nur lösen kann, wenn die Lehrmittelaufbereitung dies ermöglichen kann - also die notwendige Bildbeschreibung nicht schon die Lösung der Aufgabe sein würde...)

Ferner muss diese Unterweisung die Auswirkungen der Blindheit bzw. Sehbehinderung umfassen. Dieses Verständnis für die Auswirkungen einer Behinderung ist Voraussetzung im Umgang miteinander, Missverständnisse können zu Fehleinschätzungen führen (z. B.: Konnte eine Leistung behinderungsbedingt nicht erbracht werden oder lag es an „allgemeiner“ Fehlleistung/Faulheit/...).

Die Umstellung der Lehrkräfte an Regelschulen auf eine langfristige Unterrichtsplanung zur Erstellung von Materialien ist einer der größten anzustrebenden Paradigmenwechsel - an Förderschulen wird vielfach der Unterricht auch nur danach geplant, welches Material schon vorhanden ist bzw. bis zum Unterricht vorliegen kann. An Regelschulen wird der Unterricht oft sehr kurzfristig - u. U. von einem Tag auf den anderen - geplant, und während Arbeitsblätter innerhalb weniger Minuten im Klassensatz kopiert werden können, erfordert die blinden-/sehbehindertengerechte Aufarbeitung eben Zeit, die sich aus Qualitätssicherungs-gründen auch nicht verkürzen lässt. Dies führt (besonders zu Schuljahresbeginn) regelmäßig zu einer unzureichenden Lehrmittelversorgung - insofern ist eine Einhaltung des Standards auf dem anzustrebenden Niveau eindeutig von der personellen Ausstattung abhängig.

Wenn die UN-Konvention von Schulen den Paradigmenwechsel fordert, müssen die nun (neu zu schaffenden, höherwertigen) Rahmenbedingungen für die Kompetenzerhöhung bei den Pädagogen geschaffen werden: Einem Sonderpädagogen stand Zeit für ein Aufbaustudium zur Verfügung, während der Regelschullehrer entsprechende Fähigkeiten eher nur im „Anlernverfahren“ erwerben kann/muss - Qualitätssicherung muss aber trotzdem aufrecht erhalten werden. Die Angst, sich nicht richtig auf die unterschiedlichsten Behinderungen „im Selbststudium“ einstellen zu können, führt nicht selten zu unnötiger Überforderung. (Lehrer sind auch „nur“ Menschen und urteilen ggf. auch subjektiv - wenn die (unbestreitbare) Mehrbelastung durch die Unterrichtung eines behinderten Kindes (z. B. durch gründlichere und längerfristige Planung wegen der „Zwischenschaltung“ der Lehrmittelaufbereitung) zu einer „Abwehrhaltung“ führt, wirkt sich das negativ auf die Inklusion aus.)

Die in der UN-Konvention geforderte qualifizierende Fortbildung wird ermöglicht werden müssen - und in dieser Zeit wird der planmäßige Unterricht im Vertretungswege zu erteilen sein, für diese Zeit müssen also ebenfalls personelle Ressourcen eingeplant werden, weil der Fortbildungsbedarf konkret messbar den üblichen Rahmen übersteigen dürfte. Wo auf diese Fortbildung verzichtet wird, sind Folgen wie Unsicherheit, Fehleinschätzungen der behinderungsbedingten Leistungsfähigkeit usw. nicht qualitätsfördernd.

Mittelfristig wird auf Bundesebene auch bei den Schulbuchverlagen dieser Paradigmenwechsel umzusetzen sein: Ein großes Hemmnis für eine schnelle Übertragung von Schulbüchern in hoher Qualität sind die Vorlagen, die seitens der Schulbuchverlage dafür zur Verfügung stehen. Heutige Schulbücher sind mit hohem didaktischem Anspruch sehr differenziert gestaltet. So gibt es zunehmend Probleme wegen allzu „bildlicher“ Aufgabenstellungen. Bei der Übertragung in Blindenschrift oder sehbehindertengerechten Großdruck muss die eigentliche Struktur aus dem gedruckten Buch oder den vom Verlag gelieferten Daten i. d. R. in mühsamer und sehr langwieriger Kleinarbeit nachgebildet werden. Dies wäre nicht notwendig, wenn Schulbuchverlage ihre Werke in einem „barrierefreien“ digitalen Format bereitstellen würden. Es ist sinnvoll, auf Bundesebene in einem speziellen Projekt die technischen und organisatorischen Verfahren zu entwickeln, die diese Bereitstellung barrierefreier Daten ermöglichen (Eine entsprechende Dissertation wird in Leipzig voraussichtlich 2015 vorliegen.)

Moderne Schulpolitik, die Lernende mit Behinderungen nicht ausgrenzt, kann nur solche Schulbücher zur Verwendung im Unterricht zulassen, die von den Verlagen auch in barrierefreier digitaler Form bereitgestellt werden.

Die Länder-Kooperation bei den zwingend durchzuführenden bundesweiten Vergleichsarbeiten in den Jahrgangsstufen 3 und 8 ist ein weiteres, kurzfristig politisch zu lösendes Problem: Bisher gab es da schon immer notwendige Modifizierungen bei der Aufgabenstellung während der Übertragung. (Auch bei Klassenarbeiten gibt es gelegentlich Abweichungen, die entweder der Lehrer selbst vornimmt oder die im Zuge der Lehrmittelaufbereitung dem Lehrer ggf. vorgeschlagen werden müssen.

„Barrierefreiheit“ im Unterricht im Sinne des Art. 24 Abs. 4 BRK wäre oft einfach nur durch andersartige Formulierung der Aufgabenstellung erreichbar.) Aufgrund des Föderalismus ist derzeit keine zentrale, sondern in jedem einzelnen Bundesland eine separate blinden- und sehbehindertengerechte Aufbereitung der bundesweit gleichen Aufgaben durchzuführen - das bindet zeitgleich unnötig viele Ressourcen, die je nach personeller Ausstattung vor Ort die in dieser Zeit notwendige Lehrmittelversorgung einschränkt oder zum Erliegen bringt.

## **6. Tertiäre Bildung**

Zitat Art. 24 (5):

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner tertiärer Bildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Konsequenzen für die Bildung blinder und sehbehinderter Menschen:

Auch für vorschulische Erziehung und Bildung ist Unentgeltlichkeit, Gleichbehandlung usw. zu realisieren: Die Konvention beinhaltet damit auch einen Rechtsanspruch auf inklusiven Besuch von Kindertagesstätten und sinnesspezifische Frühförderung von der Geburt bis zum Schuleintritt. Blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler müssen in der schulischen Bildung so qualifiziert werden, dass sie in der Lage sind, Angebote tertiärer Bildung erfolgreich wahrzunehmen. Angebote der tertiären Bildung müssen den Anforderungen von Abs. 2 und 3 von Art. 24 der BRK entsprechen.

Der Erwerb von Braille-Schrift-Kompetenz muss auch später erblindeten Menschen im Rahmen von Rehabilitation angeboten werden und dies auch, wenn berufliche Rehabilitation z. B. aus Altersgründen nicht angezeigt ist.

Im Rahmen von Rehabilitation müssen auch Kompetenzen im Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationsmedien vermittelt werden.

## **7. Unentgeltlichkeit**

Zitate Art. 24 (2):

Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen

Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden.

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben.

Konsequenzen für die Bildung blinder und sehbehinderter Menschen:

Die Bereitstellung hochwertiger Bildung für blinde und sehbehinderte Menschen muss in Verantwortung der Bildungspolitik und des Bildungssystems, nicht aber der Sozialpolitik und des Sozialleistungssystems stehen.

Der Besuch von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen darf für blinde und sehbehinderte Menschen nicht mit höheren Kostenbeiträgen verbunden sein als dies bei Menschen ohne Behinderung der Fall ist. Mehrkosten für die Bildung von Menschen mit Seheinschränkung müssen durch das Bildungssystem getragen werden.

Blinde und sehbehinderte Menschen müssen einen finanziellen Nachteilsausgleich für Mehrkosten erhalten, die ihnen durch ihre Behinderung bei ihrer Bildung entstehen (wenn sie beispielsweise mehr Zeit für ihr Studium benötigen, müssen sie auch einen längeren Anspruch auf BAföG-Leistungen zuerkannt bekommen).

## 8. Chancengleichheit

Zitate Art. 24:

- Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen ...
- Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen
- Menschen mit Behinderungen zur wirksamen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen
- Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden
- Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben
- ... um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu fördern ...
- Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner tertiärer Bildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben.

Konsequenzen für die Bildung blinder und sehbehinderter Menschen:

Blinde und sehbehinderte Menschen haben das Recht, die ihrer Begabung entsprechenden Bildungsabschlüsse zu erreichen, aufgrund ihrer Behinderung dürfen ihnen keine Bildungsgänge und -abschlüsse vorenthalten werden. Dies schließt das Recht auf adäquate pädagogische und finanzielle Unterstützung ein.

Damit blinde und sehbehinderte Menschen mit gleichen Chancen am Bildungssystem teilhaben können, müssen ihnen Nachteilsausgleiche - vor allem bei Prüfungen - gewährt werden. Diese bestehen z. B. in Zeitzugaben, der Erlaubnis, besondere Hilfsmittel zu verwenden oder Assistenz in Anspruch zu nehmen.

Beispiele: Adaptierter Kunstunterricht ist auch für Blinde zur Schulung des Wahrnehmungsvermögens über taktile Medien (Modelle) notwendig; theoretisches Wissen ist Teil der Allgemeinbildung. Im Bereich Sport (Gesundheit/Prävention) sollten behinderungsspezifische Angebote bereits in der Schule vorgesehen werden (z. B. führen Haltungsschäden bei Sehbehinderten, die mit gebeugtem Rücken über ihren Büchern sitzen, bereits während der Wachstumsphase zu Schäden, die im späteren Leben zu einer dauerhaften physiotherapeutischen Behandlung - mit den Folgen hoher Kosten für die Betroffenen bzw. die Solidargemeinschaft). Therapeutisch begleiteter Ausgleichssport anstelle einer (aufgrund von Bedenken der aufsichtspflichtigen Lehrkraft allzu oft favorisierten) Befreiung vom Sportunterricht könnte hier eine sinnvolle Alternative sein. Ferner sind Grundsätze der Ergonomie, wie sie im späteren Berufsleben geregelt sind, ebenfalls bereits in der Schule zu vermitteln.

Nur gelungene Inklusion im Bildungsbereich wirkt sich auch positiv auf spätere Inklusion (an weiterführenden Bildungseinrichtungen, im Arbeitsleben, im Miteinander in einer leistungsorientierten Gesellschaft) aus. Ein „scheiternder“ Schüler hat psychologisch erklärbar immer auch Auswirkungen auf die Haltung und Einstellung der Lehrkräfte an Regelschulen: Die einen geben sich dann noch mehr Mühe, um für die Schüler das Bestmögliche zu erreichen, die anderen gehen - vielleicht auch aus Überforderung - in Abwehrhaltung. Gleiches gilt für die Erfahrungen der Mitschüler, die ihr Verhalten (Akzeptanzhaltung) im späteren Berufsleben als Kollegen oder Vorgesetzte gegenüber behinderten Menschen prägen werden.

### **Weitere Forderungen, die sich aus der BRK ergeben**

#### Barrierefreie Schulgebäude (Art. 9 BRK)

Menschen mit Seheinschränkung brauchen für ihre Orientierung taktil erfassbare Leitstrukturen bzw. gute Beleuchtung und Kontraste sowie gut lesbare Beschilderungen. Wenn ein Schüler eine allgemeine Schule besucht, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um das Schulgebäude und -gelände an die Orientierungsbedürfnisse des Betroffenen so weit wie möglich anzupassen. Dazu gehört ggf. auch ein Aufzug für den Transport großer und schwerer Hilfsmittel. Bereits während der Planungs- und Bauphase sind möglichst selbst Betroffene als „Experten in eigener Sache“ insbesondere im Hinblick auf Einhaltung der DIN 18040 (Teil 1 und 2) und DIN 32975 - mit einzubinden; erst nach Fertigstellung festgestellte Mängel können aus Kostengründen fast nie mehr beseitigt werden.

#### Gesundheitsförderung (Art. 25 b BRK)

Die in diesem Bereich zu nennenden Maßnahmen werden häufig lediglich für Senioren beschrieben, jedoch muss dies – wie oben beispielhaft benannt - bereits ab dem Kindesalter Berücksichtigung finden.

### **Finanzierungssicherheit**

Die bisher überwiegend an Förderschulen durchgeführte Bildung verursachte im Vergleich zu Regelschulen erhöhte Schulplatz-Kosten. Diese werden durch die Inklusion allerdings insgesamt nicht sinken, denn wo z. B. besonders erstelltes Lehrmaterial an Förderschulen von mehreren Schülern gleichzeitig und von nachfolgenden Jahrgängen wiederholt genutzt werden konnte, ist nun u. U. sämtliches Material nur einmal von nur einem Schüler nutzbar. Auch innerhalb einer Schule kann es da bei abweichenden Präferenzen der Lehrkräfte und somit unterschiedlichen benutzten Ausgaben derselben Literatur zu Doppelarbeit kommen (weil z. B. verschiedene Verlage unterschiedliche Übersetzungen anbieten). Insofern vervielfacht sich der Aufwand bei der Materialerstellung erheblich. Die einzelnen Schulen und ihre Träger müssen bei Ihren Bemühungen um die Inklusion von Lernenden mit Behinderung durch die davon betroffenen Senatsverwaltungen unterstützt werden. Damit Inklusion nicht an örtlichen Gegebenheiten scheitern kann, brauchen die Schulen vor Ort ein gesondertes Budget, um die Aufgaben zu bewältigen, die mit dem Unterricht für Lernende mit Behinderung verbunden sind. Besonders wichtig ist, dass die finanziellen Rahmenbedingungen - insbesondere zur Abdeckung des notwendigen Förderunterrichts - nicht jedes Schuljahr zur Disposition stehen; dies führt zu allgemeiner Verunsicherung bei Lehrern, Schülern und Eltern, was für eine kontinuierliche Bildungsqualität nicht förderlich ist.

[2]

### **B) Ableitung aus den sonderpädagogischen Standards**

**Checkliste zu Standards der sonderpädagogischen Förderung im Förderschwerpunkt „Sehen“** (in Anlehnung an Veröffentlichungen des Verbandes Sonderpädagogik e. V. (2007) sowie des Verbandes für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik e.V. (2011))  
Sonderpädagogische Förderung für Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf im Schwerpunkt „Sehen“ soll

- das Recht auf eine ihren persönlichen Möglichkeiten entsprechende schulische Bildung und Erziehung ermöglichen,
- beitragen, ihnen die Umwelt zu erschließen,
- die Entwicklung von Orientierung und Verhalten bei Anforderungen des Alltags in bekannter und unbekannter Umgebung fördern.

Ziel ist es, ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu gewährleisten.

### 1. Ziel

Die jugendlichen Schulabgängerinnen und Schulabgänger...

- ... haben unter den Bedingungen ihrer individuellen Sehschädigung eine optimale Entwicklung und Ausschöpfung ihres persönlichen Lern- und Leistungspotenzials erreicht
- ... sind in der Lage, ihrem individuellen Vermögen entsprechend mit ihrer Behinderung umzugehen
- ... können ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Bewältigung unterschiedlicher Lebenssituation einsetzen
- ... haben eine positive Einstellung zum Lernen und können sich damit neue Entwicklungsfelder erschließen

### 2. Vorgaben

- Bildungsstandards der allgemeinen Schulen
- Bildungsaufgaben, die sich aus der Lebenswirklichkeit und Lebensperspektive von sehbehinderten und blinden Schüler/-innen ergeben
- KMK-Empfehlungen zum Förderschwerpunkt „Sehen“
- länderspezifische Lehrpläne/Richtlinien für den Förderschwerpunkt „Sehen“
- länderspezifische Stundentafeln der Blinden- und Sehbehindertenschulen
- schuleigene Curricula der Blinden- und Sehbehindertenschulen

Die Zielerreichung bedarf nachfolgender Voraussetzungen. Die Auflistung sollte regelmäßig überprüft werden, um Veränderungen zu dokumentieren. Sie sollte von allen Beteiligten (schulischem Personal und Eltern) zur transparenten Zusammenarbeit genutzt werden.

### 3. Ressourcen und Prozessmerkmale

Standard (an Förderschulen)	Folgen bei Nicht-Vorhandensein an Regelschulen
Einsatz ausgebildeter Sonderpädagoginnen und -pädagogen für Blinden- bzw. Sehbehindertenpädagogik	Fehlende besondere Förderung der Schüler, fehlende Beratung der nicht sonderpädagogisch ausgebildeten Lehrkräfte
Einsatz weiteren qualifizierten Fachpersonals (Rehabilitationslehrer für Orientierung und Mobilität und Lebenspraktische Fähigkeiten, Low-Vision-Trainer, Orthoptisten, Lehrmittelaufbereiter	Fehlende besondere Förderung der Schüler, unzureichende Kompetenzen erschweren das Miteinander in der Lernumgebung, Unsicherheiten und Fehleinschätzungen können zu falschen / zeitverlängernden Prozessabläufen führen
Möglichkeit der intensiven Kooperation mit Schulsozialarbeit oder anderen psycho-sozialen Diensten zum Auffangen krisenhafter Lebenslagen (z. B. drohende Erblindung)	Besondere behinderungsspezifische Kenntnisse können durch nicht entsprechend geschultes Personal nicht vermittelt werden
Regelmäßige blinden- und sehbehindertenspezifische Fortbildungen für Lehrer und unterstützendes Personal, ggf. auch länderübergreifend	Unzureichende Kompetenzen erschweren das Miteinander in der Lernumgebung, Unsicherheiten und Fehleinschätzungen können zu falschen / zeitverlängernden Prozessabläufen führen
Zusammenarbeit mit medizinischen Einrichtungen, Institutionen, Ämtern und Selbsthilfeverbänden	Unzureichender Know-how-Transfer kann zu Fehlentwicklungen und falschen / zeitverlängernden Prozessabläufen führen
Flächendeckende barrierefreie Gestaltung des Schulgebäudes/-geländes (außer im Hinblick auf wünschenswerte rollstuhlgerechte auch blinden- und sehbehindertengerechte Ausgestaltung): z. B. Stufenkantenmarkierung, gut lesbare Beschilderung mit zusätzlicher Braille-Beschriftung, Orientierungspläne	Erschwerte Orientierung führt zu Belastungen im Miteinander in der Lernumgebung (eingeschränkte Selbstständigkeit der sehgeschädigten Schüler) und erhöhter Unfallgefahr (besonders für Sehbehinderte ohne Blindenstock), bei fehlender Rollstuhl-Zugänglichkeit innerhalb des Gebäudes: Belastungen durch Transportleistungen von größeren Hilfsmitteln durch Lehrkräfte/(Mit-)Schüler (erhöhte Unfallgefahr)
Ausstattung des Klassenraums mit höhenverstellbaren (und neigbaren) Tischen (für Sehbehinderte)	Fehlhaltungen und Fehlentwicklungen bereits während der Wachstumsphase führen zu dauerhafter Wirbelsäulenschädigung, Folgeerkrankungen (z. B. Kopf-

Standard (an Förderschulen)	Folgen bei Nicht-Vorhandensein an Regelschulen
	schmerzen) beeinträchtigen das Befinden und führen im Erwachsenenalter oft zu dauerhaften kostenintensiven Behandlungen
Ausreichende und für Sehgeschädigte geeignete Arbeitsfläche für jeden sehgeschädigten Schüler im Klassenraum zur Unterbringung von notwendigen Lehr-, Lern- und Hilfsmitteln; evtl. dunklere Oberfläche zur Vermeidung von Blendung	Aus Platzmangel kein gleichberechtigter Einsatz verschiedener Hilfsmittel/Medien (PC / Punktschriftmaschine + Punktschrift = oft Verzicht auf Punktschrift-Ausdrucke / keine optimale Kombination situationsangemessener Arbeitstechniken
Sehgeschädigten-spezifischen Anforderungen entsprechende Klassenräume (z. B. hinsichtlich Beleuchtung, Verdunkelungsmöglichkeit, Stromversorgung, Variierbarkeit der Lernorte)	(Sehbehinderungsspezifisch) falsche Beleuchtung (zu hell/dunkel, Blendung, Schattenbildung) führt zu Überanstrengung, Konzentrationsmängeln und Verzögerungen im Arbeitstempo
Für blinde und sehbehinderte Schüler geeignete Räume zur Individual- und Kleingruppenförderung	Fehlende besondere Förderung der Schüler
Vorhandensein spezifischer Hilfsmittel (z. B. Punktschriftmaschine, PC mit Braillezeile / Vergrößerungssoftware, Lesegerät)	Erheblich eingeschränkte Teilnahmemöglichkeit am Unterricht = häusliche zeitintensive Nacharbeit; technische Ausfälle können nicht/nur unzureichend kompensiert werden
Vorhandensein eines Medienzentrums zur Herstellung adaptierter Medien (z. B. Textübertragung aller Art in Punktschrift oder Großdruck / Fertigung von Vergrößerungskopien, visuell vereinfachte Karten/Grafiken, Modelle, taktile Grafiken, taktiles Material) - s. hierzu auch 5. -	Fehlende gleichwertige Bildung (z. T. kann Wissensvermittlung bei fehlendem adäquaten taktilen Material nicht durch Verbalisierung ausgeglichen werden)
Über die normale Zuweisung hinausgehendes schuleigenes Budget für behinderungsbezogene Anschaffungen (Medien, Hilfsmittel, Verbrauchsmaterial)	Zusätzliche Anschaffungen gehen zu Lasten der für allgemein anfallende Kosten vorhandenen Budgets bzw. bei fehlendem Budget wird auf diese notwendigen Anschaffungen verzichtet
Individuelle Diagnostik der Lernausgangslage im Bereich der visuellen Wahrnehmung (funktionales Sehen) oder der Wahrnehmungsorganisation unter den Bedingungen von Blindheit	Fehleinschätzungen können zu falschen / zeitverlängernden Prozessabläufen führen
Integration diagnostischer Befunde in ein Gesamtförderkonzept unter Berücksichtigung von Kognition, Sprache, Motorik, emotionaler und sozialer Entwicklung; Entwickeln von individuellen Förderplänen, deren regelmäßige Evaluation und Fortschreibung unter Einbeziehung aller am Erziehungsprozess Beteiligten	Fehlende gleichmäßige Förderung in allen Bereichen durch alle beteiligten Bezugspersonen (Lehrkräfte, Sonderpädagogen, Eltern)
Sehbehinderten- oder blindenspezifische Gestaltung der Unterrichtsmethodik (Verbalisierung, Begriffsbildung, visuelle, auditive und taktile Wahrnehmungsförderung)	Besondere behinderungsspezifische Methoden können durch nicht entsprechend geschultes Personal nicht vermittelt werden, bei Mängeln der Unterrichtsmethodik: fehlende gleichwertige Bildung (z. B. bei Ausnahme vom Kunstunterricht Vorenthalten von Allgemeinbildung bzw. des Erwerbs von Fähigkeiten im Umgang mit taktilen Material/Begriffsbildung durch 2- und 3-Dimensionalität; z. T. kann Wissensvermittlung bei fehlendem adäquaten taktilen Material nicht durch Verbalisierung ausgeglichen werden), evtl. eingeschränkte Teilnahmemöglichkeit am Unterricht = häusliche zeitintensive Nacharbeit
Möglichkeit der Förderung in Kleingruppen bzw. der Einzelförderung zur Umsetzung des blinden- und sehbehindertenspezifischen	fehlende besondere Förderung der Schüler, Beeinträchtigungen beim Miteinander in der Lerngruppe

Standard (an Förderschulen)	Folgen bei Nicht-Vorhandensein an Regelschulen
schen Curriculums (z. B. Orientierungs- und Mobilitätsunterricht, Training lebenspraktischer Fähigkeiten, Blindenkurzschrift) - s. hierzu auch 4. -	
Vermittlung spezifischer Schrift- und Kommunikationstechniken (z. B. Braille-Schrift: 6-Punkt-Braille, Kurzschrift, Euro-Braille, englische Kurzschrift, Chemie- und Mathematikschrift, Notenschrift; Computernutzung; 10-Finger-Schreibfertigkeit)	Durch mangelnde Lese-/Schreibgeschwindigkeit evtl. eingeschränkte Teilnahmemöglichkeit am Unterricht = häusliche zeitintensive Nacharbeit
Pädagogische Einweisung in die Handhabung von Hilfsmitteln	Unzureichender Know-how-Transfer / falscher behinderungsspezifischer Hilfsmiteinsatz kann zu Fehlentwicklungen und falschen / zeitverlängernden Prozessabläufen führen
Unterrichtsimmanente Realisierung blinden- und sehbehindertenspezifischer Förderung speziell in den Bereichen Lebenspraktische Fähigkeiten, Orientierung und Mobilität, Wahrnehmungsintegration, Sensibilisierung der nicht-visuellen Sinne, ästhetische Erziehung unter besonderer Berücksichtigung der eingeschränkten oder fehlenden optischen Wahrnehmung, Seherziehung im Sinne bestmöglichen Einsatzes des vorhandenen Sehvermögens, Begriffsbildung (Füllen von Begriffen mit Vorstellungen), Entwickeln von Identität und sozialer Kompetenz, ggf. gleichzeitig blinden- oder sehbehindertenspezifische Arbeitstechniken, Entwicklung der Fähigkeit zum Behinderungs- und Zeitmanagement einschl. Strategien der Kommunikation mit Sehenden	Besondere behinderungsspezifische Erfordernisse können durch nicht entsprechend geschultes Personal nicht vermittelt werden, unzureichender Know-how-Transfer zum behinderungsspezifischen Hilfsmiteinsatz und zu situationsangemessenen Arbeitstechniken kann zu Fehlentwicklungen und falschen / zeitverlängernden Prozessabläufen führen; unzureichende Kompetenzen erschweren das Miteinander in der Lernumgebung; evtl. eingeschränkte Teilnahmemöglichkeit am Unterricht = häusliche zeitintensive Nacharbeit
zusätzliche Unterrichtsangebote in Form von Fördermaßnahmen bzw. einer modifizierten Stundentafel (z. B. Blindenkurzschrift, 10-Finger-Schreiben, Arbeit am Computer	Fehlende Optimierung der an Effektivität auszurichtenden Arbeitstechniken = Beeinträchtigungen beim Miteinander in der Lerngruppe
Modifizieren von Lehrplänen besonders unter dem Aspekt der Realisierbarkeit von Inhalten bei blinden bzw. hochgradig sehbehinderten Schülern	evtl. eingeschränkte Teilnahmemöglichkeit am Unterricht = häusliche zeitintensive Nacharbeit
Individuelle Adaption der Unterrichtsmaterialien entsprechend der Sehschädigung durch Fachpersonal	Besondere behinderungsspezifische Erfordernisse können durch nicht entsprechend geschultes Personal nicht umgesetzt werden, bei Mängeln des Unterrichtsmaterials: fehlende gleichwertige Bildung (z. T. kann Wissensvermittlung bei fehlendem adäquaten taktilen Material nicht durch Verbalisierung ausgeglichen werden), evtl. eingeschränkte Teilnahmemöglichkeit am Unterricht = häusliche zeitintensive Nacharbeit
Bei Bedarf Bereitstellung einer zusätzlichen pädagogischen Begleitung bzw. sonderpädagogischen Assistenz (z. B. zum Erarbeiten geometrischer Abbildungen oder zum Experimentieren im naturwissenschaftlichen Unterricht)	Ggf. eingeschränkte Teilnahmemöglichkeit am Unterricht = häusliche zeitintensive Nacharbeit
Angemessene Reduzierung der Lerngruppengröße - nicht nur an Förderschulen, sondern auch bei inklusiver Beschulung	Erhöhter sehgeschädigtenspezifischer Förderbedarf kann unter Berücksichtigung des Anspruchs gleichmäßiger Förderung aller Schüler der Lerngruppe nicht hinreichend realisiert werden (Beeinträchtigungen in räumlicher und pädagogischer Hinsicht)

#### **4. Beschreibung der Bereiche des spezifischen Curriculums**

##### **Förderung des Sehens**

Die Sehförderung hat zum Ziel, blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche zu befähigen, ihre vorhandenen visuellen Wahrnehmungsfähigkeiten optimal auszunutzen. Die Grundlagen einer individualisierten Förderung bilden die Diagnostik bestimmter Sehleistungen und Sehfunktionen (z. B. Sehschärfe, Gesichtsfeld, Farbsehen, Kontrastsehen, Figur-Grund-Wahrnehmung, Formwahrnehmung). Dabei werden ausgehend von der Würdigung der Daten zum physiologischen Sehen (Messung der Sehleistungen und –funktionen unter kontrollierten Bedingungen in ophthalmologischer Verantwortung) die Daten zum Funktionalen Sehen (Messungen und Beobachtungen zum Sehen in Alltagssituationen) erhoben. Wesentliche Inhaltsbereiche einer Förderung des Sehens umfassen die Nutzung optischer und elektronischer Hilfsmittel (z. B. Lupen, Monokulare, Lesegeräte), das Optimieren visueller Kontextfaktoren (z. B. Beleuchtung, Kontrastierung) und das Vermitteln geeigneter Wahrnehmungsstrategien (z. B. visuelles Abtasten, visuelles Verfolgen bewegter Objekte). Die Förderung findet in altersadäquaten, sinnvollen und handlungsorientierten Lernkontexten statt. Für den Unterricht, an dem blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler teilhaben können, müssen generell die Prinzipien der Sehförderung beispielsweise bei der Auswahl, Erstellung und Präsentation von Unterrichtsmedien sowie bei der Klassenraum- und Arbeitsplatzgestaltung berücksichtigt werden.

##### **Wahrnehmung und Lernen**

Für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler kommt in Lernprozessen der haptischen, der auditiven, der olfaktorischen, der vestibulären und der gustatorischen sowie der propriozeptiven Wahrnehmung eine große Bedeutung zu. Die Wahrnehmungsförderung hat zum Ziel, zur aktiven Umweltexploration anzuleiten. Die differenzierte Aufnahme von Umweltinformationen und vor allem das Erfassen sensorischer Merkmale sind ein wesentlicher Bestandteil der Begriffsbildung. Wahrnehmungsförderung und Begriffsbildung gelten als grundlegende Prinzipien des Unterrichts blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler. Der Unterricht muss vielfältige, wiederholte und variantenreiche Wahrnehmungserfahrungen ermöglichen, Wahrnehmungsqualitäten benennen und zu einer strukturierten kognitiven Wahrnehmungsverarbeitung hinführen. Hinsichtlich der haptischen und auditiven Wahrnehmungsförderung steht das Vermitteln spezifischer Strategien im Vordergrund, um Schülerinnen und Schüler beispielsweise das Lesen der Brailleschrift, die Informationsentnahme aus taktilen Veranschaulichungsmedien, das Nutzen lautsprachlicher Informationssysteme oder die Orientierung in offenen und geschlossenen Räumen zu ermöglichen. Die im Unterricht eingesetzten Medien müssen den individuellen Wahrnehmungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler entsprechen und diesbezügliche Kriterien erfüllen (z. B. taktile Eindeutigkeit, Berücksichtigung der Tastphysiologie, Tastästhetik).

##### **Orientierung und Mobilität, Lebens- bzw. Alltagspraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten, Bewegung**

Die Lernbereiche „Lebens- bzw. Alltagspraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten“ (LPF) und „Orientierung und Mobilität“ (O & M) setzen motorische Fertigkeiten (Fein- und Grobmotorik) und Wahrnehmungsfähigkeiten (z. B. Raumwahrnehmung) voraus. Eingeschränkte bzw. nicht vorhandene Sehfähigkeit kann die motorische Entwicklung und die Wahrnehmungsentwicklung stark beeinträchtigen. Die Unterrichtung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler hat somit über das Maß allgemeinpädagogischer Inhalte und Methoden hinaus die Aufgabe, vielfältige grob- und feinmotorische Erfahrungen gezielt zu initiieren, um beispielsweise ein differenziertes Körperschema, komplexe koordinative Fähigkeiten und physiologische Haltungsmuster unter der Bedingung einer Beeinträchtigung des Sehens aufzubauen. Auf dieser Grundlage und gegebenenfalls in enger Abstimmung mit Rehabilitationsfachkräften (die für die individuelle Unterrichtung in lebenspraktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten eine zentrale Verantwortung tragen) können blinden- und sehbehindertenspezifische Strategien alltagspraktischer Fähigkeiten beispielsweise in den Bereichen Nahrungsaufnahme, An- und Auskleiden, Ordnungssysteme und Körperpflege angeleitet und in sinnvollen Kontexten eingeübt werden. Blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler sind für den Erwerb alltagspraktischer Fähigkeiten auf eine systematische und spezifische Anleitung in allen relevanten Handlungsfeldern angewiesen. Der individuelle Unterricht in Orientierung und Mobilität wird von Rehabilitationsfachkräften durchgeführt. Im Schulalltag werden die dort eingeführten Strategien (z. B. Langstocktechnik) geübt und angewendet. Darüber hinaus werden in den schulischen Unterricht beispielsweise spezifische Übungen zur Körperwahrnehmung, zur Raumwahrnehmung und zur Raumstrukturierung (z. B. Arbeitsplatz, Klassenzimmer, Schulgebäude) integriert und eine blinden- und sehbehindertengerechte Raumgestaltung berücksichtigt.

Diagnostik und Intervention müssen darauf eingehen, wenn Schülerinnen oder Schüler aufgrund ihrer Sehbeeinträchtigung Besonderheiten ihrer Motorik aufweisen.

### **Technische Hilfsmittel**

Technische Hilfsmittel ermöglichen blinden und sehbehinderten Schülerinnen und Schülern einen umfassenden Zugang zu Information (z. B. Schriftmedien, Internet), schaffen vielfältige Kommunikationsmöglichkeiten (z. B. Unterstützte Kommunikation, e-Mail-Kontakt) und erleichtern das Bewältigen von Alltagsverrichtungen (z. B. Schriftverkehr, Bankgeschäfte, Mobilität). Spezifische technische Hilfsmittel sind fester Bestandteil in Bildungs- und Ausbildungsprozessen und liefern einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung einer zunehmend selbstständigen und selbstbestimmten Lebensgestaltung. Im Rahmen der Schulbildung muss der individuelle Hilfsmittelbedarf in Abhängigkeit der sensorischen, kognitiven und motorischen Fähigkeiten, der zu bewältigenden Aufgaben und der räumlichen Gegebenheiten ermittelt werden. Da sich das menschliche Sehen – auch bei Beeinträchtigung – vor allem in den ersten zehn Lebensjahren in seiner Funktionalität voll ausprägt und andererseits bereits im Schulalter wieder beginnt in ausgewählten Parametern (z. B. Akkommodationsbreite) abzubauen, ist eine derartige Hilfsmittelanpassung kein punktueller, sondern ein kontinuierlich zu betreibender Prozess. Die entsprechenden Hilfsmittel (z. B. Braillezeile, Screenreader, Sprachausgabe, Vergrößerungssoftware, Bildschirmlesegerät, optische Vergrößerungshilfen, Medien der Unterstützten Kommunikation) bedürfen einer intensiven Einführung hinsichtlich ihrer Verwendungsmöglichkeiten und notwendiger Anwendungsstrategien. Ihre Verwendung muss langfristig unterrichtsimmanent eingeübt werden und sich verändernden Rahmenbedingungen anpassen.

### **Lebensplanung, Berufsorientierung, Freizeitgestaltung**

Ausgangspunkt einer Lebens- und Berufsplanung ist eine differenzierte und realistische Einschätzung eigener Fähigkeiten und Möglichkeiten. Ein Unterricht, der auf die spezifischen Bedarfe blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler eingeht, fördert die Entwicklung ihrer motorischen, sensorischen und kognitiven Fähigkeiten, legt Wert auf den Aufbau sozialer Kompetenzen (s. u.) und schafft vielfältige Gelegenheiten, sich in unterschiedlichen Anforderungssituationen zu erproben. In der Phase der Berufsorientierung kann ein direktes Kennenlernen verschiedener Berufsfelder (und entsprechender Ausbildungsmöglichkeiten) in Zusammenhang mit der Analyse eigener Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie notwendiger sächlicher und personaler Voraussetzungen (z. B. Bildungsabschlüsse, Hilfsmittelbedarf, Assistenzbedarf) die Berufswahl unterstützen und konkrete Möglichkeiten eröffnen.

Die aktive Freizeitgestaltung ist eine wesentliche Komponente selbstbestimmten Lebens. Im schulischen Kontext können und müssen blinden und sehbehinderten Schülerinnen und Schülern geeignete Freizeitaktivitäten vorgestellt sowie Voraussetzungen und Teilhabemöglichkeiten aufgezeigt werden. Vielfältige Chancen im Sinne einer inklusiven Umsetzung bieten sich im musischen und sportlichen Bereich.

### **Soziale Kompetenz**

Der Inhaltsbereich Soziale Kompetenz steht in engem Zusammenhang zu den Bereichen Alltagspraktische Fähigkeiten und Orientierung und Mobilität. Ein weiterer wesentlicher Aspekt bei sozialer Kompetenz bezieht sich auf die kommunikativen Fähigkeiten. Blindheit bzw. Sehbehinderung kann die soziale Interaktion erschweren, da nonverbale Interaktionsanteile (z. B. Mimik, Gestik, Körpersprache) nicht oder nur erschwert zugänglich sind. Blinden und sehbehinderten Schülerinnen und Schülern müssen somit die Bedeutung und die Funktion nonverbaler Kommunikation ebenso systematisch vermittelt werden, wie die Wirkung der eigenen Körpersprache auf die Interaktionspartner. Soziale Kompetenz beinhaltet darüber hinaus den Umgang mit der eigenen Blindheit bzw. Sehbehinderung. Dies kann sich beispielsweise in der individuellen Selbsteinschätzung oder im Wissen um Bewältigungsstrategien äußern. Entscheidende Eckpunkte für den Inhaltsbereich der Sozialen Kompetenz markieren die Maßnahmen, die zur Stärkung von Autonomie und Selbstbestimmung (empowerment) und zum formellen und informellen Austausch mit den Gleichbetroffenen (peers) - in organisierter Form zumeist getragen von der Selbsthilfevereinen und –verbänden - dienlich sind.

## **5. Beschreibung der Lehrmittelaufbereitung**

Grundsätzlich gilt, dass die Übersicht über das Dokument - ob in Papierform oder digital - stark eingeschränkt ist, weil immer nur ein kleiner Ausschnitt erfasst werden kann. Daher ist unbedingt eine einfache, übersichtliche und dadurch möglichst schnell erfassbare Gliederung vorzusehen.

Im Einzelnen umfasst die Aufbereitung folgende Tätigkeiten: siehe [7]

[3]

### **C) Ableitung aus den Empfehlungen des Beirats „Inklusive Schule“**

Generell ist das Rundschreiben SenStadtUm V M Nr. 01/2014 (Inkrafttreten 17.03.2014) – Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins – Anweisung Bau (ABau) – veröffentlicht unter <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/abau/index.shtml> – zu beachten.

Die räumlichen Anforderungen spiegeln sich weitgehend in den sog. Musterraumprogrammen der SenBildJugWiss für die einzelnen Schularten wider – veröffentlicht unter:

[http://www.berlin.de/sen/bildung/schulqualitaet/bauen\\_und\\_sanieren/fachinfo.html](http://www.berlin.de/sen/bildung/schulqualitaet/bauen_und_sanieren/fachinfo.html)

Die baulichen Anforderungen an Schulen unter dem Gesichtspunkt einer inklusiven Beschulung ergeben sich aus der Auflistung in der Broschüre SenBJW - Beiratsempfehlungen, S. 26-28; ergänzt um Anmerkungen:

### **Anforderungen an eine inklusive Regel-, insbesondere jedoch an eine inklusive Schwerpunktschule**

Alle Schulträger in Deutschland (für Berlin: die Bezirksämter und die SenBildJugWiss) die in der Verantwortung für die Unterhaltung, räumliche Gestaltung und Ausstattung der Schulen stehen, sind verpflichtet, die UN-Behindertenrechtskonvention vor Ort umzusetzen. Im Blick auf die Anforderungen behinderter Schülerinnen und Schüler entstehen besondere Herausforderungen. Es muss gesichert werden, dass Kinder und Jugendliche nicht aufgrund ihrer Behinderung und ggf. eines erhöhten Assistenzbedarfs vom Besuch einer Grundschule oder einer weiterführenden Schule ausgeschlossen werden.

### **Krisenvorbeugung**

Für Schülerinnen und Schüler, die mit längeren Konzentrationsphasen Probleme haben, oder die besonderen psychischen Belastungen in ihrem sozialen Umfeld ausgesetzt sind, bedarf es eines eigenen Raumes, der nicht mit Unterrichtsaktivitäten belegt wird, da er den ganzen Tag für diese temporären Maßnahmen verfügbar sein muss; erfordert eine betreuende (Aufsichts-)Kraft

### **Auszug: Bauliche Anforderungen für den Förderschwerpunkt „Sehen“**

#### **Gelände/Außenanlagen**

- Erreichbarkeit
  - barrierefrei über ÖPNV/IPV
  - barrierefreier Zugang zu Freiflächen, Schulgebäude und Sporthalle: Treppenstufenmarkierungen und Handläufe
  - bei komplexen Anlagen: übersichtliche und eindeutige Wegeführung zu den einzelnen Gebäuden: Taktile bzw. sehbehindertengerechter Gebäudeplan
  - Schulhof: geeignete Bodenbeläge für befestigte Flächen, keine scharfkantige Pflasterung; Wegeleitsystem
- Zugang zum Gebäude/Innere Erschließung
  - klare, einprägsame Gebäudestruktur
  - Farbkonzept, das die Orientierung unterstützt (z. B. Gestaltung der Flure und Klassenräume mit hohen Leuchtdichtekontrasten)
  - optisch und taktil kontrastreiche Abgrenzung der Nutzungsbereiche (z. B. im Bodenbelag)
  - Treppen-Handläufe
  - Raumbeschilderung in Braille und Großdruck

#### **Gebäude**

- Räumliche Voraussetzungen
  - Inklusionsraum für Ambulanzstunden und Beratungstätigkeit,
  - Extraraum für Brailledrucker und zur Aufbewahrung von Lesegeräten, Laptops, Braillezeilen
  - Eigener Raum, der nicht mit Unterrichtsaktivitäten belegt wird, da er den ganzen Tag für temporäre Maßnahmen (u.a. Ruheraum) verfügbar sein muss;
- Belichtung und Beleuchtung

- hohe Ausnutzung des Tageslichts; helligkeitsabhängige gleichmäßige Beleuchtung im Treppenhaus, Steuerung über Bewegungsmelder, dimmbare Beleuchtung in den Unterrichtsräumen
- Vermeidung von Blendung (Sonnen- und Blendschutz)
- große Leuchtdichteunterschiede
- **Ausstattungen der Räume**
  - Unterrichtsräume: variable Stühle, größere Tische für die Unterbringung von Laptop und Punktschrift-Material,
  - optisch und taktil kontrastreiche Gestaltung (hohe Leuchtdichte) der Räume
  - Whiteboards bzw. Smartboards, ggf. aber auch grüne (blendfreie) Tafeln
- **Barrierefreies Internetangebot**
  - barrierefreie Informationsmöglichkeiten: Homepage, elektronisches Schwarzes Brett für Zugänglichmachung von Aushängen

[4]

**Ableitung aus der Broschüre „Zweite Runde Schulinspektion in Berlin“**

### **Vorbemerkung**

Die im November 2011 herausgegebene Broschüre enthält auf S. 45 einen Bewertungsbogen zum Thema Inklusion, der – sofern dieser Aspekt bei der Schulinspektion eine besondere Rolle spielt – Einfluss auf die Gesamtbewertung hat. Wie der nachfolgenden Auflistung zu entnehmen ist, handelt es sich hier um eine sehr allgemein gehaltene Betrachtung, die die in den Abschnitten II und III enthaltenen Prüfmerkmale nicht explizit auflistet. Insofern wäre eine entsprechende Konkretisierung notwendig, um einzelfallbezogen die Schulqualität hinreichend sachgerecht bewerten und ggf. Ziele für die Schul- und Personalentwicklung formulieren zu können. Insofern gilt sinngemäß das in der Vorbemerkung zu [1] Gesagte entsprechend.

Die Bewertung der Ausprägung der Qualitätsmerkmale erfolgt für alle Einzel-Indikatoren sowie zusammengefasst am Ende dieses Bewertungsbogens (s. S. 8 der Broschüre):

#### **A (stark ausgeprägt)**

Die Schule erfüllt alle oder nahezu alle Teilkriterien eines Qualitätsmerkmals. Norm: Ca. 80% der Indikatoren des Qualitätsmerkmals wurden positiv bewertet, davon die Hälfte mit „trifft zu“.

#### **B (eher stark ausgeprägt)**

Die Schule erfüllt die wichtigsten Teilkriterien. Sie kann die Qualität der Arbeit bzgl. einiger Teilkriterien aber noch weiter verbessern. Norm: Ca. 60% der Indikatoren des Qualitätsmerkmals wurden positiv bewertet.

#### **C (eher schwach ausgeprägt)**

Die Schule weist hier Stärken und Entwicklungsbedarf auf; wichtige Teilkriterien werden jedoch nicht erfüllt. Norm: Ca. 40% der Indikatoren des Qualitätsmerkmals wurden positiv bewertet.

#### **D (schwach ausgeprägt)**

Bei den meisten Kriterien eines Qualitätsmerkmals sind deutliche Verbesserungen erforderlich. Norm: Weniger als 40% der Indikatoren des Qualitätsmerkmals wurden positiv bewertet.

### **E.6 Inklusion – Qualitätskriterien – Indikatoren**

#### **E.6.1 Schulentwicklung – Schwerpunkt Inklusion**

1. Die inklusive Pädagogik ist ein Schwerpunkt im Schulprogramm.
2. Es liegt ein Konzept zur inklusiven Pädagogik vor.
3. Die Schulleiterin / Der Schulleiter fördert die Umsetzung dieses Konzepts.
4. Die Schulleiterin / Der Schulleiter berücksichtigt den Schwerpunkt in der Personalentwicklung.
5. Die Schule ermöglicht die gleichberechtigte, selbstbestimmte und aktive Teilhabe aller Schüler/innen.
6. Es findet ein regelmäßiger Austausch aller Pädagoginnen und Pädagogen sowie ggf. weiterer Fachleute über Zielsetzung und Stand der Umsetzung des Konzepts statt.
7. Die inklusive Pädagogik ist ein Gegenstand von Evaluationsvorhaben.

#### **E.6.2 Förderung, Unterstützung, Beratung**

1. Die individuelle Förderung erfolgt durch differenzierte Unterrichtsgestaltung.
2. Die Angebote des außerunterrichtlichen Bereichs (Ganztag) berücksichtigen die individuellen Besonderheiten der Schülerinnen und Schüler.

3. Die Schule praktiziert eine prozessbegleitende Förderdiagnostik und –planung.
4. Die Eltern werden kontinuierlich über die Ziele und Maßnahmen informiert und in die Förderung eingebunden.
5. Die Schule arbeitet mit dem Schulpsychologischen Beratungszentrum, der Jugendhilfe und anderen Fachdiensten zusammen.
6. Die Schule kooperiert mit fachspezifischen freien Trägern.

### E.6.3 Ressourcennutzung

1. Die zugewiesenen zusätzlichen personellen Ressourcen werden sachgerecht verwendet.
2. Die materielle Ausstattung sowie die räumlichen Bedingungen entsprechen den spezifischen Erfordernissen.

[5]

#### Detaillierte Erläuterungen der Leistungsinhalte:

1	<b>Schüler/innen/bezogene Leistungen</b>
1.1	<u>Erstkontakt und Überprüfung des SPF Förderschwerpunkt „Sehen“</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Würdigung der Gutachten des physiologischen Sehens</li> <li>• Überprüfung des funktionalen Sehens (in Zusammenarbeit mit ...)</li> <li>• Nachbereitung der Untersuchungen und Koordination der weiteren Förderplanung</li> <li>• Diagnostik der Bewegung, Grob- und Feinmotorik, Mobilität, der Handlungsmöglichkeiten bei der Bewältigung praktischer Aufgaben...</li> </ul>
1.2	<u>Hilfsmittelausstattung und spezifische Förderangebote</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassung, Auswahl, Beratung von individuellen Hilfsmitteln</li> <li>• Erprobung optischer und opto-elektronischer Hilfsmittel</li> <li>• Überprüfung des visuellen Charakters des Lehr- und Lernumfeldes</li> <li>• Anpassung und Optimierung visualisierender Verfahren an die Möglichkeiten des funktionalen Sehens</li> <li>• Einführung in den Gebrauch ...</li> <li>• Unterstützung bei der Beantragung von Hilfsmitteln</li> <li>• Feststellung und Einleitung von Maßnahmen in den Bereichen O&amp;M sowie LPF</li> <li>• Raum- und Arbeitsplatzgestaltung</li> <li>• Diagnostik der haptischen auditiven Wahrnehmung...</li> </ul>
1.3	<p><b>Beratung und Unterstützung im Unterricht:</b> Dieser Bereich ist das wichtigste und umfangreichste Arbeitsgebiet. Im Folgenden werden nur Beispiele aus diesem Bereich genannt.</p> <p><i>Beiträge zur Förderung sehbehinderter SchülerInnen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Modifikation von Unterrichtsmedien und -materialien zur Optimierung der visuellen Eigenschaften</li> <li>• Nutzung von Hilfsmitteln aller Art, z. B. Bildschirmlesegeräte, Lupen , Leuchten usw.</li> <li>• Erprobung und Nutzung unterschiedlicher Schrifttypen am PC</li> <li>• Umgang mit Barrieren in der Umwelt wie in der Interaktion...</li> </ul> <p><i>Beiträge zur Förderung hochgradig sehbehinderter SchülerInnen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswahl geeigneter und akzeptierter Hilfsmittel (einschließlich PC oder Tablet) sowie Einführung in ihre Nutzung</li> <li>• Systematische Nutzung des verbliebenen Sehrests zur entsprechenden Ergänzung der Informationen über die Umwelt.</li> <li>• Modifikation von Medien, Ergänzung des Medienangebots durch nicht-optische Medien</li> <li>• Förderung individueller Bewältigungsstrategien ...</li> </ul>

	<p><i>Beiträge zur Förderung blinder SchülerInnen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerb, Nutzung und Sicherung der Blindenschrift, Blindenkurzschrift sowie ggf. der Mathematikschrift LaTeX</li> <li>• Unterstützung der Orientierung und Mobilität vor Ort und im Bereich bildungs- oder kommunikationsrelevanter Orte in Berlin</li> <li>• Nutzung des PC als Arbeitsmittel sowie zur Kommunikation mit sehenden wie nicht sehenden Menschen</li> <li>• Erstellung von und Arbeit mit adaptierten Modellen...</li> </ul>
2	<p><b>Schulbezogene Leistungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme an Konferenzen, Teamgesprächen, Elternberatung (in Zusammenarbeit mit ...);</li> <li>• Mitarbeit an Förderplänen und Erstellung sonderpädagogischer Gutachten</li> <li>• Schwerpunktsetzung von curricularen Inhalten (in Zusammenarbeit mit ...);</li> <li>• Durchführung von Informationsveranstaltungen für Teams, Kollegien, Schulklassen und Eltern</li> <li>• Aufbereitung von Vergleichs- und Abschlussarbeiten (in Kooperation mit dem Medienzentrum)</li> <li>• Vorschläge für die Festlegung des Nachteilsausgleiches</li> <li>• Einbinden spezifischer Freizeitangebote in schulisches Angebot</li> <li>• Beratung zu Raumgestaltung und Barrierefreiheit...</li> </ul>
3	<p><b>Leistungen im System und Netzwerk</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor- und Nachbereitung von Unterrichtsbesuchen,</li> <li>• Fördermaßnahmen und Gesprächen; Modifikation der allgemeinen Testverfahren;</li> <li>• Kooperation im Netzwerk der zuständigen Behörden, Ärzte, Beratungsstellen (in Zusammenarbeit mit ...)</li> <li>• Kontakte Selbsthilfe und Vereine;</li> <li>• Vermittlung von Strategien zum Erschließen der regionalen Angebote;</li> <li>• Vermittlung sozialrechtlichen Wissens;</li> <li>• Mitarbeit an Konzepten, Fachkonferenzen, Fort- und Weiterbildung...</li> </ul>

[6]

Rechtzeitige **Frühförderung** (beginnend ab Feststellung der Behinderung) ist die beste Vorbereitung für die Eingliederung sinnesbehinderter Kinder. Sie schafft wichtige Voraussetzungen für die Eingliederung, die bereits im vorschulischen Bereich anzustreben ist (z. B. Unabhängigkeit, positives Selbstbild, soziale Kompetenz). Andernfalls muss das Kind erst während der Schulzeit zusätzlich Kompensationstechniken lernen, die es vorher hätte erwerben können. Diese Doppelbelastung sollte vermieden werden.

Die nachfolgenden Argumente zeigen auf, dass die im Auftrag von Schule koordinierte und durchgeführte Frühförderung von sinnesbehinderten Kindern durch qualifizierte Sonderpädagogen im Zuge der inklusiven Umsteuerung künftig eine noch größere Bedeutung zukommen wird:

Es muss beachtet werden, dass seh- und hörbeeinträchtigte Kinder künftig intensiver auf den Gemeinsamen Unterricht vorbereitet werden müssen als noch in vergangenen Zeiten, wo die Blinden- oder Gehörlosenschule in der Praxis oftmals alternativlos war. Je mehr Kinder in der Zukunft erfolgreich im GU beschult werden sollen, desto mehr behinderungsspezifische Kompensationsstrategien, psychosoziale Kompetenzen und basale Fähigkeiten werden sie benötigen. Diese müssen bereits in der Frühförderung angebahnt werden.

Damit sich der Gemeinsame Unterricht bezogen auf seh- und hörbeeinträchtigte Schüler als echte Alternative zur Beschulung an der Blinden- oder Gehörlosenschule etablieren kann und die Wahlfreiheit der Eltern somit gegeben ist, muss künftig die Koordination und Durchführung der Frühförderung ebenso wie die schulische Unterstützung durch ein überregionales BUZ in der jeweiligen kleinen Fachrichtung gewährleistet werden. Auch die konzentrierte Bündelung am BUZ bei gleichzeitigem Berlin weiten und zielgerichteten Einsatz dieser Fachpädagogen für Sinnesbeeinträchtigte könnte in Berlin die Problematik des „leergefegten“ Marktes an Sonderpädagogen der kleinen Fachrichtungen entschärfen.

Unerlässlich ist der regelmäßige Austausch der sonderpädagogischen Fachkräfte in einzelnen Schulen (z. B. über Mailinglisten und Gremien). Dies dient der Sicherstellung einheitlichen Handelns und gemeinsamer Qualitätssicherung und -steigerung bei allgemeinen Fragestellungen. So bleibt die besondere Fachlichkeit in den kleinen Fachrichtungen gebündelt.

Ferner wäre das überregionale BUZ für die Versorgung der Schwerpunktschulen und allgemeinen Inklusionsschulen im Sinne von Steuerung und konkreter Unterstützung zuständig. Dies hätte den Vorteil, dass die Verantwortlichen im BUZ die Rahmenbedingungen vor Ort kennen (z. B. Haltung und Qualifikation des Kollegiums, Ausstattung der Schule, Zusammensetzung der Schülerschaft; Bildung einer peer-group mit bereits Betroffenen). Somit könnte eine qualifizierte und lösungsorientierte Beratung hinsichtlich der nach Abschluss der Frühförderung angebotenen und möglichen schulischen Bildungs- und Fördermöglichkeiten für das betroffene Kind sichergestellt werden. Eine Vernetzung der Frühförderstellen mit den Schulen ist über das BUZ herzustellen, um möglichst früh eine Bildungsplanung - inklusive der im Einzelfall benötigten individuellen Fördermaßnahmen -, die während der Schulausbildung fortzusetzen ist, zu ermöglichen. Bei der Durchführung der gesamten Elternberatung ist dabei insbesondere auch auf die Angebote der Selbsthilfe hinzuweisen, um Synergieeffekte zu nutzen. Im Rahmen einer Beratung und Unterstützung innerhalb der Frühförderung würde mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits ein vertrauensvoller Kontakt zu den entsprechenden Eltern bestehen, wodurch die Möglichkeit auf einen konfliktfreien und erfolgreichen Übergang von der Kita in die Schule steigt.

Der Beobachtung und Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses kommt besonders in den Übergangssituationen, aber auch während der Schullaufbahn eine besondere Bedeutung zu. Kompetenzprofile helfen, diese Prozesse zu steuern und zielgerichtete Unterstützung bei Defiziten oder Problemen durch pädagogische bzw. psychologische Dienste zu geben. Hierzu gehört auch die Zusammenarbeit mit den Eltern.

Gemeinsamen Unterricht erfolgreich umzusetzen erfordert eine frühzeitige Einbeziehung aller am Bildungsprozess beteiligten Personen. Sinnvoll erscheint eine Kooperation in „Tandems“ (Pädagogen/Erzieher, Eltern, Kinder) zur Steigerung der Übergangskompetenz aller Beteiligten; Schnuppertage und Patenschaften helfen Übergangs-Ängste abzubauen; Ältere erkennen den eigenen Entwicklungsfortschritt.

Anhand einer Zeitschiene, die vor Schuljahresbeginn liegt, soll dies für den Übergang im Förderschwerpunkt „Sehen“ in die Grundschule verdeutlicht werden:

- 14 Monate vorher: 1. Treffen - Thema: „Vorstellen des Kindes und der Beeinträchtigung - was kommt auf die Schule zu? (Anforderungen), Teilnehmer: Schulleitung, Leitung der Kindertagesstätte, Frühförderung, Berater für den gemeinsamen Unterricht
- 11 Monate vorher: Wöchentliche Hospitationen der Grundschullehrer in der Kindertagesstätte
- 10 Monate vorher: Hospitation in der Blindenschule (Schulleitung, Grundschullehrer), Kennenlernen von Arbeitsmitteln und Arbeitsbedingungen
- 9 Monate vorher: Monatliche Schnuppertage der zukünftigen Schulanfänger (November-Mai); 2. Treffen - Thema: „Welche bürokratischen Hürden müssen gemeistert werden?“ (Gesetze, Institutionen, Anträge usw.), Teilnehmer: Schulleitung, Leitung der Kindertagesstätte, Heilpädagogie, Frühförderung, Berater für den gemeinsamen Unterricht, Qualitätsentwicklung BUZ, Mobiler Sonderpädagogischer Dienst (MSD = „Ambulanzlehrer“ - Begriff sollte geändert werden!), Grundschullehrer, Eltern
- 6 Monate vorher: 4. Schnuppertag - Hospitation der Frühförderung mit anschließender Auswertung (Grundschullehrer, Erzieherin, Heilpädagogie, Frühförderung)
- 5 Monate vorher: 3. Treffen - Thema: „Anforderungen und Aufgaben des Schulhelfers“, Teilnehmer: Schulleitung, Leitung der Kindertagesstätte, Frühförderung, MSD, Heilpädagogie, Berater für gemeinsamen Unterricht, Grundschullehrer, Eltern; Ausmessen der Lichtverhältnisse im zukünftigen Klassenraum (Frühförderung, MSD, Grundschullehrer)
- 3 Monate vorher: 4. Treffen - Thema: „Hilfeplangespräch“, Teilnehmer: Mitarbeiter des Sozialamtes, Schulleitung, Heilpädagogie, Frühförderung, Grundschullehrer; Mobilitätstraining mit einem/einer ausgebildeten Trainer/-in (Dauer bis nach der Einschulung); Praxistraining - Rundgang mit Simulationsbrille durch das Schulhaus (Schulleitung, Grundschullehrer, Heilpädagogie, Frühförderung)
- 2 Monate vorher: Gespräche zwischen Grundschullehrern und Eltern (z. B.: Welche individuellen Arbeitsmaterialien werden benötigt?)
- 1 Woche vorher: 5. Treffen Thema: „Letzte Abstimmungen, um einen sanften Übergang zu ermöglichen“, Teilnehmer: Schulleitung, Frühförderung, Heilpädagogie, MSD, Mobilitätstrainer, Schulhelferin, Grundschullehrer, Eltern; Einführung in das Lesegerät (Schüler, Eltern, Schulhelfer, Grundschullehrer)

[7]

**1) Personalbedarf eines Medienzentrums und eines mobilen sonderpädagogischen Dienstes (inkl. Beratung und Unterstützung)**

**2) Arbeitsplatzbeschreibungen und Anforderungsprofile (siehe S. 21)**

**1) Personalbedarf eines Medienzentrums und eines mobilen sonderpädagogischen Dienstes (sog. Ambulanzlehrer) für blinde und sehbehinderte Schüler/-innen (inkl. Beratung und Unterstützung „Sehen“, landesweit):**

<b>Tätigkeit bzw. Funktion</b>	<b>VZE</b>
Leitung BUZ „Sehen“	1,0
Leitung Abt. Medienzentrum	1,0
Lehrmittelaufbereitung Text/Grafik Medienzentrum	4,0
Lehrmittelaufbereitung Modellbau Medienzentrum	2,0
Transportdienste Medienzentrum	2,0
Verwaltung/Sekretariat	1,0
schulbezogene Sozialpädagogik	0,5
Mobile Dienste/Ambulanz (Reduzierung bei Faktorisierungsmodell, siehe S. 21)	15,0
Multiplikatoren/Fortbildung	0,5
Beratung	4,0
Diagnostik	4,0

Die in der Tabelle aufgeführten Medienzentrumsmitarbeiter sind erforderlich zur Übertragung der Schulbücher und weiterer Textvorlagen in Punkt- oder Großdruck, Erstellung von Schwellkopien, Herstellung von Modellen, Adaption von Abbildungen inkl. Umsetzung von Farben in Schraffuren, Herstellung von Vergrößerungskopien, Erstellen/Verwalten von Heften mit Speziallineaturen für Sehbehinderte u. v. a. m.

Die zu fordernde Qualifikation der Stelleninhaber ist abhängig von der Aufgabe. Die Beschäftigten können - je nach Einsatz und geforderten Vorkenntnissen - sowohl aus dem pädagogischen als auch aus dem nichtpädagogischen Bereich kommen. Entscheidend ist, dass ein hochwertiges Arbeitsergebnis erzielt werden kann, das nicht zwingend als Einzelleistung, sondern als Ergebnis von multiprofessioneller Teamarbeit verstanden wird. Es erscheint auch geboten, wegen des besonderen Verständnisses für die eigene Situation und die notwendige Reflexion behinderungsspezifischer Anforderungen auch im Beratungsbereich, die Besetzung einzelner Stellen mit einem blinden bzw. sehbehinderten Menschen vorzusehen.

Durch die Medienzentrumsmitarbeiter, die eng mit den in den Regelschulen tätigen Sonderpädagogen zusammenarbeiten und hierbei auch Beratungsleistungen erbringen, werden freie Ressourcen für die pädagogische Beratungs- und Betreuungstätigkeit vor Ort geschaffen.

Die Leitung des Medienzentrums bzw. der Beratung (inkl. Unterstützung, Diagnostik, Fortbildung) im Förderschwerpunkt „Sehen“ erfordert entsprechendes Fachwissen, um Medienversorgung, Medienpool mit Schüler- und Lehrerarbeitsplätzen und die Medienberatungsstelle professionell zu koordinieren. Ferner ist die fachliche Anleitung nicht sonderpädagogisch geschulten Personals erforderlich. Die Aufgabe soll von einer ausgebildeten Lehrkraft mit der Fachrichtung Blinden- und Sehbehindertenpädagogik wahrgenommen werden. Ein hohes Fachwissen ist erforderlich, um Koordination der Lehrmittel-Erstellungsarbeiten und die Beratung in Bezug auf Hilfsmittel und Arbeitsplätze zu gewährleisten und auf die schnelle Veränderung des technisch-apparativen Hilfsmittelmarktes reagieren zu können.

Das in diesem Bereich einzusetzende Personal müsste z. T. nur in geringem Umfang neu eingestellt werden. Zunächst sollte eine Bedarfsdeckung – ggf. durch Umsteuerung - aus dem Personal, das bereits in diesem Aufgabengebiet tätig ist, erfolgen. Da es Überschneidungen bei der Wahrnehmung von Aufgaben zur Medienerstellung und Beratung gibt, wird der notwendige Stellenplan anhand der Erfahrungen der letzten 5 Jahre für den Bereich des BUZ „Sehen“ aufgestellt:

- **Leitung BUZ - zugleich Abt. Beratung - zugleich Schulleiter** - BesGr. A 15 + Az bzw. vergleichbare Entgeltgruppe
- **Leitung Abt. Medienzentrum** - BesGr. A 14 bzw. vergleichbare Entgeltgruppe
- **4 VZE für Lehrmittelaufbereitung (Text und Grafik)** - BesGr. A 13/A 13 S bzw. vergleichbare Entgeltgruppe - Diese Aufgaben werden zurzeit in unterschiedlichem Umfang von pädagogischen und

nichtpädagogischen Mitarbeitern an verschiedenen Förderschulen und der Fichtenberg-Oberschule wahrgenommen. Die erforderliche Beibehaltung hoher Qualität bei steigenden Quantitätsanforderungen kann u. U. nur durch Einsatz zusätzlicher Mitarbeiter sichergestellt werden.

- **2 VZE Lehrmittelaufbereitung Modellbau** - Besoldung bzw. tarifliche Eingruppierung gem. Qualifikation; bei Einsatz von Pädagogen: BesGr. A 13 bzw. vergleichbare Entgeltgruppe
- **2 VZE Transportdienste** (eigenes Postdienst-Netz) - Entgelt gem. der üblichen Eingruppierung
- **1 VZE Verwaltung/Sekretariat** - Entgelt gem. der üblichen Eingruppierung
- **0,5 VZE schulbezogene Sozialpädagogik** - Entgelt gem. der üblichen Eingruppierung

Im Hinblick auf die notwendigen Wegezeiten bei Außeneinsätzen in den inklusiven Schulen in ganz Berlin ist die Zahl der am BUZ „Sehen“ direkt angebotenen Sonderpädagogen und Schulhelfer am Bedarf (Schülerzahl, Beratungs-Nachfrage) zu orientieren. Hier ist eine flexible Personalsteuerung erforderlich. Aus ökonomischen Gründen sollte darauf geachtet werden, das Personal aufgabengerecht einzusetzen, z. B. dass Mitarbeiter aus dem Bereich Texterstellung nicht für Transportdienste eingesetzt werden, weil die Arbeitszeit für „Fremdaufgaben“ bei der eigentlichen Aufgabenerledigung verloren gehen würde.

Diese Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie ist ggf. an sich verändernde Rahmenbedingungen anzupassen. Die einzelnen Arbeitsschritte für die Aufbereitung und die dafür aufzuwendende Zeit lassen sich aus Qualitätssicherungsgründen auch nicht verkürzen - wenn mehrere Schüler für denselben Zeitraum parallel zu versorgen sind, kann die Bearbeitung des benötigten Materials von einem Mitarbeiter nicht parallel erfolgen. Dies führt (besonders zu Schuljahresbeginn) regelmäßig zu einer unzureichenden Lehrmittelversorgung; Ausweich-Arbeitszeiten in den Ferien sind oft wegen noch nicht feststehender Unterrichtsplanung bzw. noch nicht vorliegender neuer Lehrbücher nicht voll nutzbar. Insofern ist eine Einhaltung des Standards auf dem anzustrebenden Niveau eindeutig von der personellen Ausstattung abhängig.

Im Vordergrund steht also der Dienstleistungscharakter dieses Aufgabengebiets analog zu einem selbstständig arbeitenden Betrieb, wobei „Auftraggeber“ die Lehrkraft, „Auftragnehmer“ der Lehrmittelaufbereiter, aber „Endkunde“ der Schüler ist. Entsprechend hängt also alles von den Bedürfnissen des „Endkunden“ ab. Der „Auftragnehmer“ hat also sicherzustellen, dass das „Produkt“ ordnungsgemäß ausgeliefert ist - unabhängig davon, wann wieviel von allen „Auftraggebern“ geliefert wird. Die Bemessung personeller Ressourcen muss also dem Dienstleistungscharakter und dem einzelfallbezogenen Assistenzbedarf (der zur bestmöglichen Förderung erforderlich ist und neben der persönlichen Unterrichtung auch die notwendige Lieferung von Unterrichtsmaterial umfasst) entsprechen. Für Ausfallzeiten (Urlaub, Fortbildung, Krankheit), aber auch bei Kapazitätsengpässen (aufgrund des zeitgleich zu erledigenden Auftragsvolumens) muss ein flexibler Einsatz von Vertretungsmitteln im Rahmen der Personalkostenbudgetierung bzw. von Sachmitteln (zur externen Vergabe) sichergestellt werden.

Als kostenneutrale Personalreserve wäre auch der Einsatz von leistungsgewandelten Lehrkräften, die nur innendienst-tauglich wären, denkbar. Dadurch könnten u. U. vorzeitige Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vermieden werden und das fachlich-pädagogische Know-how weiterhin sinnvoll genutzt werden. Hierzu bedarf es jedoch eines strukturierten und kontinuierlichen Wissenstransfers zur einheitlichen Lehrmittelaufbereitung. Ggf. wäre ergänzend auch eine Wiedereingliederung in Form des Einsatzes als Schulassistenten möglich.

Des Weiteren ist ein/e Orthoptist/in erforderlich, die bei der Befunderhebung sowie der Erprobung der Hilfsmittel und bei der Beratung der sehbehinderten Schüler mitwirkt. Ggf. kann diese Aufgabe von der Zentralen Beratungsstelle für Sehbehinderte (Mitte) wahrgenommen werden.

Ferner sind im Förderschwerpunkt „Sehen“ mobile Dienste unter Beibehaltung eines sog. Rucksackprinzips notwendig. Bei sinnesbehinderten Schüler/-innen muss zwar das Rucksackprinzip (Feststellungsdiagnostik mit Einzelzuweisung von Ressourcen) aufrecht erhalten bleiben, jedoch das Verfahren der Zumessung verändert werden, damit die konkrete fachspezifische Hilfe stadtwweit bei der Schülerin/dem Schüler ankommt. Das herkömmliche (momentan kaum existente) Ambulanzsystem muss künftig also in Form mobiler Dienste für sinnesbehinderte Schüler/-innen reaktiviert und neu aufgestellt werden (so wie es in vielen anderen Bundesländern der Fall ist). Koordiniert und gesteuert werden diese Mobilen Dienste bundesweit fast immer von bestehenden Förderschulen, da hiermit auch die aufwendige, sehr spezielle und kostenintensive Versorgung mit Unterrichtsmedien („Sehen“) verbunden ist.

Zur Umsteuerung der Sonderpädagogikstunden „Sehen“ in jeweils einen zentralen Pool: LES wird oft durch eigene „LES-versierte“ Sonderpädagoginnen an der entsprechenden Schule abgedeckt, spezifische Behinderungen – wenn überhaupt – nur durch Zufall, da sich keine diesbezüglichen Fachkräfte an der Schule befinden (wobei auch die Medienversorgung ungeklärt bleibt). Auch das „Einkaufen“ mittels Abordnungen von spezialisierten Blinden- und Sehbehindertenpädagogen bleibt die Ausnahme und erweist sich oft als nicht praktikabel.

Aus diesen Gründen sowie unter Berücksichtigung aktueller Schülerstatistiken ergibt sich für einen mobilen Dienst bzw. die ambulante Versorgung im Förderschwerpunkt „Sehen“ ein Personalbedarf von **ca. 15 VZE Lehrer für Sonderpädagogik (Blinden- und Sehbehindertenpädagogik)**. Dies beruht auf folgender Annahme (gemäß Überschlagsrechnung lt. Statistik SenBJW): 120 sehbehinderte Schüler im GU (2,5 Std.), davon ca. 30% an weiterführenden Schulen (3 Std.), sowie 10 blinde Schüler im GU (8 Std.).

Diese Stellen wären bei oben beschriebener Umsteuerung und zentralisierter Bündelung der Sonderpädagogikstunden im Förderschwerpunkt „Sehen“ gemäß aktueller Zumessungsrichtlinien **nach Bedarf** (Rucksackprinzip) zu finanzieren. Denkbar wäre auch, einen Teil dieser Ressource (z. B. mittels noch zu definierendem **Faktor**) weiterhin bei den Schulen zu belassen, damit die Schulleitungen mit diesem Anteil weiterhin eigenständig eine sonderpädagogische Förderung im Sinne einer fach- bzw. behinderungsspezifischen Förderung mit eigenem Personal für ihre blinden oder sehbehinderten Schüler/-innen initiieren können. Falls keine derartige Förderung an der jeweiligen Schule eigenständig initiiert werden kann, steht es den Schulleitungen natürlich nach wie vor offen, Ambulanzlehrkräfte des Förderschwerpunkts „Sehen“ über das Abordnungssystem „einzukaufen“. Praktisch würde dies am Beispiel eines sehbehinderten Sekundarschülers bedeuten: Einem sehbehinderten Schüler werden im Gemeinsamen Unterricht an der weiterführenden Schule 3 Stunden sonderpädagogische Unterstützung zugemessen, wovon z. B. 2 Stunden direkt in einen zentralen oder am BUZ verankerten Pool fließen, wovon zielgerichtet über die mobilen Dienste (Ambulanz) ein Blinden-/ Sehbehindertenpädagoge entsandt wird. Die verbleibende 1 Stunde steht der Schule für eigene sonderpädagogische Maßnahmen für diesen Schüler zur Verfügung oder kann ebenfalls für die von Außen kommende Ambulanzlehrkraft „Sehen“ verwendet werden („Einkaufen“ über Abordnung). Die Entscheidung obliegt der jeweiligen Schulleitung. Die Verwendung der schülerbezogen zugewiesenen Stunden ist sowohl bei Einsatz von eigenem Personal als auch bei Einsatz von externem Personal inhaltlich zu dokumentieren (vgl. Nr. 6 Entwurf BUZ-Rahmenkonzept).

Für die überregionale Fortbildung im Förderschwerpunkt „Sehen“ und die Multiplikation im Gemeinsamen Unterricht an allgemeinen Inklusionsschulen sowie an spezialisierten Schwerpunktschulen sind künftig **0,5 VZE Lehrer für Sonderpädagogik (Blinden- und Sehbehindertenpädagogik)** notwendig.

Für die Beratung und Diagnostik und Durchführung sonderpädagogischer Feststellungsverfahren im Förderschwerpunkt „Sehen“ gemäß SenBJW-Leitfaden werden  
- **4,0 VZE Lehrer für Sonderpädagogik (Blinden-/Sehbehindertenpädagogik) für Beratung** und  
- **4,0 VZE Lehrer für Sonderpädagogik (Blinden-/Sehbehindertenpädagogik) für Diagnostik** benötigt.

## **2) Arbeitsplatzbeschreibungen und Anforderungsprofile**

### **Aufbereitung von Lehrmaterial für Blinde und Sehbehinderte einschl. Beratung**

#### **A) Bereich Texterstellung**

**B) Bereich Erstellung taktiler Materialien** (siehe S. 29)

**C) Bereich Verwaltung/Innerer Dienstbetrieb** (siehe S. 30)

#### **A) Bereich Texterstellung**

Im Einzelnen umfasst dieses Aufgabengebiet folgende Tätigkeiten:

- Erfassen aller im Unterricht verwendeten Texte (Bücher, Arbeitsblätter usw.) im Word-Format durch Scannen oder - sofern verfügbar - Konvertierung aus dem PDF-Format
- Beseitigung von Texterkennungs-/Konvertierungs-Fehlern (Komplett-Abgleich mit dem Vorlagen-Text
- insbesondere wegen spezieller Formatierungen, die für das rasche Auffinden von Textstellen notwendig sind)

- ggf. Anpassung an die derzeit geltende Rechtschreibung (zwingend wegen ansonsten fehlerhafter Konvertierung durch die Punktschrift-Übertragungssoftware). Außerdem sollten sich die Schüler, die ohnehin außerhalb der Schule oft kaum Zugang zu Lektüre in neuer Schreibung haben, möglichst keine falschen „Wortbilder“ einprägen, da fehlerhafte Rechtschreibung zu einer schlechteren Benotung führt.
- Anpassung des vorgegebenen Layouts an die blinden- bzw. sehbehinderten-spezifischen Anforderungen (z. B. Neuordnung von Textblöcken und Tabelleninhalten; Erstellen eindeutiger Strukturmerkmale, falls in der Vorlage nur grafisch dargestellt): Schwarzschrift-Seiten werden ins Dokument vor Beginn des Textes eingearbeitet und Absatz-Formatierungen sowie Text-Trennungen bei Seitenwechsel zur Orientierung im Dokument exakt übernommen. Der (Doppel-)Seitenaufbau bei Lehrbüchern ist oft optisch zwar interessant, muss aber u. U. neu geordnet werden: Wenn eine Aufgabe z. B. als Randspaltentext erscheint, wird sie erst dann positioniert, wenn alle Informationen, die zur Lösung erforderlich sind, erschienen sind. Beim „Springen“ auf Doppelseiten wird dann ein entsprechender Hinweis gegeben. Erläuterungen in Fußnotenform werden gleich in die dazugehörige Textstelle eingefügt. Bei Arbeitsblättern bzw. Klausuraufgaben sind Linien zum Ausfüllen grundsätzlich durch 3 Punkte ersetzt, bei Großdruck-Fassungen wird ggf. die Liniengestaltung der Handschrift-Größe des Schülers angepasst. Tabellen müssen grundsätzlich in Textblöcke „aufgelöst“ werden, da eine Punktschriftzeile nur 30 Zeichen umfassen kann und auch bei Großdruck-Fassungen die Zeilenlänge meist nicht ausreicht; das Schema der Tabelle wird aber erläutert. Bei Zuordnungs-Aufgaben (z. B. durch Ankreuzen) werden Ziffern und Buchstaben vergeben, damit das Sortieren leichter fällt. Sofern es die Orientierung erleichtert, werden die Texte in Teilen geliefert, damit sie nebeneinander gelegt werden können (z. B. bei Texten und Vokabellisten). Zeilennummern werden herausgenommen, da sie durch den druckbedingten anderen Zeilenumbruch keinen Sinn mehr machen und nur den Lesefluss behindern. Wenn sich die Aufgaben jedoch auf Zeilennummern beziehen, werden Anfang und Ende der jeweiligen Textpassage zitiert bzw. bei Großdruck gelb grundiert. Unerlässlich sind aufgabenbezogene verbale Erläuterungen von Abbildungen (z. B. Schaubildern, Zeichnungen). Wo dies entbehrlich ist, wird grundsätzlich erwähnt, dass so etwas im Text vorkommt; Bildunterschriften werden natürlich übernommen. Bei Landkarten werden vorhandene Legenden immer genannt, damit der Schüler wenigstens ansatzweise weiß, worum es geht. Gleiches gilt für Fachbegriffe, die manchmal nur im Bild und nicht im Fließtext erwähnt sind; Comic-Sprechblasen werden übernommen. Eine Erläuterung durch die Lehrkraft wird in vielen Fällen unerlässlich bleiben, aber die schon gelieferten „Stichpunkte“ können dem Schüler als Grundlage während der Nacharbeit helfen; Ihre Erläuterungen können in der digitalen Fassung vom Schüler noch selbst eingearbeitet werden. Es gilt der Grundsatz: Die digitale Fassung muss so gestaltet sein wie die gedruckte – denn beides ist gleichberechtigt einzusetzen (wobei die Punktschrift meist der schnelleren Orientierung dient oder vorliegen muss, wenn die PC-Technik des Schülers defekt ist).
- Vorbereitung des Textes zum Ausdrucken in Punktschrift (Eingabe von Drucker-Steuerzeichen)
- Umwandlung des so erstellten Schwarzschrifttextes mittels Punktschrift-Übertragungssoftware zu einer Datei im BRL-Format (als Steuerungs-Datei für den Punktschriftdrucker)
- vor dem Punktschrift-Ausdruck: Kontrolle dieser BRL-Datei auf korrekte Umsetzung in Punktschrift, ggf. Nachbearbeitung (insbesondere bezüglich des ggf. noch zu verändernden Seiten-Layouts; dient auch der Vermeidung von Fehldrucken - Punktschriftpapier ist sehr teuer)
- Erstellen von Großdruckmaterialien nach den o. g. Kriterien unter besonderer Berücksichtigung des einzelfallbezogenen sehbehindertenspezifischen Anforderungsprofils (anderes Layout als für Blinde - Vorlagen-Seitenzahlen werden zum schnelleren Auffinden mittig gesetzt)
- zeitgleiches Erstellen von Texten in digitaler Form zur parallelen Nutzung an den Schüler-PCs (Übermittlung der Texte per Mail oder per USB-Stick) unter Zugrundelegung der für den Ausdruck erstellten Datei (ohne Drucker-Steuerzeichen)
- Qualitätsprüfung des Punktschrift-/Großschrift-Ausdrucks (Ausschluss von Fehlern aufgrund technischer Mängel)
- Übermittlung der digitalen Datei an die auftraggebende Lehrkraft, sofern diese aus didaktischen Gründen Kenntnis von der o.g. Umgestaltung des Textes benötigen könnte (wenn zur Anleitung des Schülers/der Schülerin erforderlich) bzw. bei Prüfungsaufgaben
- Zusammenarbeit im Rahmen der Mitgliedschaft im Arbeitskreis der Medienzentren der Bundesfachkommission für die Überprüfung von Lehr- und Lernmitteln für blinde Schülerinnen und Schüler sowie mit weiteren auf diesem Gebiet tätigen Institutionen und Dokumentation der Übertragungen auf dem Hessischen Bildungsserver (Zentralarchivierung von Lehrmaterialien für Blinde beim Amt für Lehrerbildung, Hessen). Hierdurch soll Doppel-Übertragung in den einzelnen Bundesländern vermieden und Datenaustausch ermöglicht werden, was jedoch im Zuge des Föderalismus und der dadurch zunehmend als Länderausgaben herausgegebenen Lehrbücher oft

auch bei nur geringen Abweichungen notwendig ist und angestrebte Arbeitsrationalisierung nicht ermöglicht.

**Für die Aufgabenerledigung sind folgende Kenntnisse und Fähigkeiten unerlässlich:**

- Beherrschung der deutschen Rechtschreibung
- Kenntnisse der zu übertragenden Fremdsprachen (Schreibweise, ggf. auch zur Einarbeitung von fremdsprachlichen Erläuterungen)
- Kenntnisse der zu verwendenden Programme zur Texterstellung (MS Word) und Punktschriftübertragung (HBS bzw. RTFC) sowie der Programmiersprache LaTeX (zur Schreibung von flächigen Formeln und Sonderzeichen im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich)
- Kenntnisse der Punktschrift (Kurzschrift, fremdsprachliche Sonderzeichen) sowie deren Darstellung auf dem Bildschirm (BRL-Datei im Word-Format) zur Kontrolle der Punktschrift-Übertragung vor dem Druck
- Kenntnisse der blinden- bzw. sehbehindertenspezifischen Arbeitstechniken (auch bezogen auf Anwendung optischer und technischer Hilfsmittel) und der jeweiligen sich daraus ergebenden Anforderungen zur adressatenorientierten Lehrmittelaufbereitung
- soziales Verständnis (für die besondere Situation im Bereich inklusiver Bildung – bezogen auf Schüler, schulisches Personal und Eltern)
- Verständnis für pädagogische Arbeitsweisen
- Bereitschaft zur Kooperation mit den auftraggebenden (nicht sonderpädagogisch geschulten) Lehrkräften; Beratung zur Lehrmaterial-Auswahl und Unterstützung bei von ihnen selbst erstellten digitalen Unterrichtsmaterialien
- Bereitschaft zur über die eigene Arbeit hinausgehende Beratung, z. B. Entwicklung von Handreichungen, Konzeption/Durchführung von Fortbildungen; Recherche auf dem Hilfsmittelsektor und dem allgemeinen Markt zur Erschließung neuer Lehrmittelquellen (Lese-Tast-Hörbücher, Suche nach sinnvollen Alternativen)
- Bereitschaft zur Weiterbildung (auch durch Zusammenarbeit mit bildungspolitisch tätigen Selbsthilfeorganisationen der Blinden und Sehbehinderten sowie dem Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik) - auch zur bundesweit angestrebten Fortentwicklung einheitlicher Standards
- Fähigkeit zur Berücksichtigung der Rahmenbedingungen bei der eigenen Arbeitsgestaltung, auch wenn diese nur teilweise davon berührt wird (z. B. sonderpädagogische Standards, Erkenntnisse aus den Bereichen Psychologie, Wirtschaft/Arbeitswelt, politische Entwicklungen/UN-BRK, Schulrecht)
- Bereitschaft zur Anpassung der eigenen Arbeitszeit (im Sinne einer kundenorientierten Dienstleistung auch außerhalb büroüblicher Arbeitszeiten) an die der auftraggebenden Lehrkraft unter Berücksichtigung pädagogischer Erfordernisse (termingerechte Materialausgabe)
- Teamfähigkeit
- Gewissenhaftigkeit
- hohes Verantwortungsbewusstsein
- unbedingte Zuverlässigkeit
- Organisationsgeschick - insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitsweisen externer Partner
- Fähigkeit zu absolut selbstständigem Arbeiten
- sehr hohe Belastbarkeit (wegen unabhängig von der Arbeitsmenge unbedingt einzuhaltender Termine)

**Ergänzend hierzu wird für den Einsatz von Dienstkräften des allgemeinen Verwaltungsdienstes ein Anforderungsprofil als Bestandteil einer dienstlichen Beurteilung zu fertigen sein. Hierbei handelt es sich also um Zielmerkmale, die zwar grundsätzlich schon vorhanden, aber durch Erfahrung im Laufe der Tätigkeit ausgebaut bzw. erreicht werden sollen.**

**Für den Einsatz von Lehrkräften gilt die AV Lehrerbeurteilung, die in Stellenausschreibungen regelmäßig als Anforderungsprofil angegeben wird. Dies bedeutet, dass bei Übernahme der Tätigkeit diese Ziele grundsätzlich bereits erreicht werden.**

**Für beide Berufsgruppen sollten daher auch die in den Anlagen 4a und 4d genannten Merkmale berücksichtigt werden.**

**Die nachstehend aufgelisteten Leistungsmerkmale der unterschiedlichen Beschäftigtengruppen (Verwaltungsdienst und Lehrkräfte) sind daher als Übersicht über insgesamt zu erbringende Leistungen zu betrachten, wobei in einem multiprofessionellen Team Leistungen auch aus dem Bereich der jeweils anderen Berufsgruppe anzustreben sind. Diesbezüglich obliegt dem Schulleiter eine zusätzliche koordinierende Aufgabe.**

**a) Muster-Anforderungsprofil Verwaltungsdienst (Anlage gemäß Beurteilungsvorschriften für den Allgemeinen Verwaltungsdienst)**

Bearbeitungshinweis: Die Anforderungskriterien unter Ziffern I, II, III und IV sind nicht variabel. Bei V. sollte eine Beschränkung auf 3-4 Anforderungskriterien erfolgen. Die beobachtbaren Verhaltensweisen sollten 4 Punkte je Kriterium nicht überschreiten und bilden eine Auswahlmöglichkeit.

## **I. Formale Voraussetzungen**

Erfüllung der laubahnrechtlichen Voraussetzungen

## **II. Fachkompetenzen**

Allgemeine Anforderungen:

1. Fach- und Rechtskenntnisse des entsprechenden Arbeitsgebietes
2. Mehr- bzw. langjährige Verwaltungserfahrung (Mittel- bzw. Endstufe der Laufbahngruppe)
3. IT-Kenntnisse bezogen auf das Aufgabengebiet
4. Kenntnisse der verwaltungsspezifischen Bearbeitungsstandards (GGO, AZG)
5. Kenntnisse der Elemente der Verwaltungsreform
6. Kenntnisse des LGG und des Schwerbehindertenrechts

## **III. Außerfachliche Kompetenzen**

### **Leistungsverhalten**

#### **1. Zeiteinteilung**

- geht Arbeiten zügig an
- plant frühzeitig und realistisch
- kann Aufgaben in Arbeitsschritte einteilen und auf die zur Verfügung stehende Zeit verteilen
- legt Arbeitsergebnisse zu den vorgegebenen/vereinbarten Terminen bzw. für den Arbeitsablauf zweckmäßigen Zeitpunkt vor
- konstantes Arbeiten, auch unter Stress

#### **2. Selbständigkeit**

- setzt sich selbst realistische Ziele und die erforderlichen Schwerpunkte
- schließt und überprüft Zielvereinbarungen und ist bereit zielorientiert zu handeln
- strebt nach Verantwortung, übernimmt Verantwortung für das Ergebnis
- formuliert für sich selbst neue Aufgaben/Ziele
- sucht nach Möglichkeiten, die Arbeitsergebnisse zu verbessern
- entwickelt Handlungsalternativen und Bewertungsmaßstäbe
- benutzt Kreativitätstechniken (z. B. Brainstorming...)
- benutzt Methoden zur Problemlösung und Bewertung von Sachverhalten

#### **3. Zweckmäßigkeit des Handelns**

- organisiert und bearbeitet Aufgaben nach Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten
- handelt wirtschaftlich
- fördert die fachliche Zusammenarbeit
- arbeitet ohne nennenswerte Fehler und Leistungsschwankungen
- akzeptiert kurzfristige Veränderungen
- bezieht künftige Entwicklungen ein
- berücksichtigt Konsequenzen von Vorschlägen

#### **4. Ausdrucksweise**

- großer, aktiver Wortschatz.....Kommunikationsvermögen.....
- gliedert übersichtlich
- Aussage ist so, dass keine Rückfragen nötig sind
- kann durch Argumente überzeugen
- argumentiert (verständlich) bezogen auf den Gesprächspartner
- ist akustisch zu verstehen; spricht klar und deutlich
- formuliert flüssig

### **Sozialverhalten**

#### **1. Kooperationsverhalten**

- arbeitet konstruktiv und vertrauensvoll und respektvoll mit Anderen zusammen
- kann Zusammenarbeit initiieren
- verhält sich offen und transparent
- schafft und schenkt Vertrauen
- verhält sich kollegial und hilft Anderen
- lässt sich beraten, nimmt Ideen anderer auf
- sucht und empfiehlt Kompromisse
- hilft anderen in Notsituationen
- verhält sich so, wie er das von Anderen erwartet (akzeptiert Spielregeln auch für sich)
- stellt das Ziel und nicht die eigene Person in den Vordergrund

## **2. Umgang mit Konfliktsituationen**

- sucht konstruktive, tragfähige Lösungen
- arbeitet gemeinsam mit allen Betroffenen an deren Realisierung
- äußert sachliche Kritik
- lässt Kritik Anderer zu
- setzt sich mit Kritik Anderer auseinander
- lässt sich auf den Konflikt ein
- sieht in Konflikten Chancen zur Verbesserung

## **3. Adressaten- und kundenorientiertes Verhalten**

- verhält sich Kunden gegenüber freundlich und aufgeschlossen
- geht auf die Bedürfnisse der Kunden, politischen Gremien und gesellschaftlichen Institutionen ein
- versteht die Arbeit als Dienstleistung/Service für den Kunden
- argumentiert verständlich bezogen auf den Kunden
- erläutert (um Verständnis werbend) die Entscheidungsgründe
- setzt seine Amtsautorität sachgerecht ein

## **IV. Führungsverhalten**

### **1. Mitarbeiterführung**

- erarbeitet und vereinbart mit den Mitarbeiter/innen gemeinsame Ziele
- erläutert die Zusammenhänge und gibt Wissen weiter und garantiert eine einheitliche Rechtsauffassung in seinem Verantwortungsbereich
- delegiert Aufgaben und Verantwortung den Interessen und Leistungen der Mitarbeiter/innen entsprechend
- fördert und unterstützt Vorschläge der Mitarbeiter/innen, erteilt Lob und Anerkennung
- kontrolliert maßvoll und kann ein sachorientiert-kritisches Feedback geben

### **2. Förderung der Mitarbeiter/innen**

- fördert und unterstützt gezielt die Qualifikation und Motivation der Mitarbeiter
- vereinbart jährlich in Gesprächen Personalentwicklungsziele
- erkennt Weiterbildungsbedürfnisse der Mitarbeiter/innen
- lässt Mitarbeiter/innen Rotation bzw. Wirtschaftspraktika absolvieren
- eröffnet Handlungsspielräume

### **3. Entscheidungsverhalten**

- informiert sich vor der Entscheidung
- bezieht alle verfügbaren Informationen mit ein
- entscheidet zeitnah
- entscheidet sachgerecht und nachvollziehbar
- entscheidet unter Beteiligung der Betroffenen
- berücksichtigt die Folgewirkungen
- entscheidet abschließend

### **4. Wirtschaftliches Handeln**

- berücksichtigt Belange Anderer bei der Zielsetzung
- organisiert die Arbeitsabläufe vorausschauend nach Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten

### **5. Controlling**

- steuert, unterstützt und überprüft vorausschauend den Zielerreichungsprozess
- stellt Berichtswege sicher

- erkennt Entwicklungstendenzen, handelt zukunftsorientiert
- wendet qualitätsorientiertes Prozesscontrolling an
- kombiniert vorhandene Daten/Fakten und leitet Schlüsse ab

#### **6. Informationsverhalten**

- organisiert Informationswege
- informiert zeitnah und aufgabenorientiert
- gibt Informationen in verständlicher Form weiter
- hält keine wichtigen Informationen zurück
- nimmt sich Zeit für Gespräche
- fordert zu Rücksprachen auf

#### **7. Gleichstellung**

- wirkt aktiv auf die Gleichstellung von Männern und Frauen hin
- setzt den Frauenförderplan konsequent um
- fördert Frauen in Bezug auf künftige Führungspositionen
- definiert eigene Ziele zur (bereichsbezogenen) Frauenförderung

#### **8. Förderung der Schwerbehinderten und Gleichgestellten**

- wirkt aktiv auf ihre Integration hin
- schafft die erforderlichen Rahmenbedingungen

#### **9. Gesprächsführungstechnik/Verhandlungsgeschick**

- plant "Aufwärmphase" ein
- strukturiert das Gespräch, fasst zusammen, sichert Ergebnisse
- kontrollierter Dialog, lässt Nachfragen angemessenen Spielraum
- argumentiert bezogen auf den Gesprächspartner
- hört aktiv zu
- sucht Lösungen/Alternativen
- hat ein Verhandlungsziel
- kann durch Argumente überzeugen
- nimmt neue Informationen auf und verwendet sie in der Verhandlung

#### **10. Bereitschaft zur eigenen Weiterbildung**

- ist bestrebt eigenes Wissen auf dem neuesten Stand zu halten (z. B. durch Lektüre von Fachliteratur)
- erkennt eigenen Fortbildungsbedarf und nimmt freiwillig teil

#### **11. Innovationsbereitschaft/-fähigkeit**

- erkennt Entwicklungstendenzen und setzt sie zukunftsorientiert um
- hat Ideen, sucht nach Neuem
- initiiert Verbesserungsprozesse
- interessiert sich für neue Arbeitsmethoden, entwickelt und bewertet Alternativen

#### **12. Auffassungs- und Urteilsvermögen**

- zeigt ganzheitliche Denk- und Handlungsweisen
- hat den Blick für das Wesentliche
- sieht die Zusammenhänge
- erkennt den Kern der Sache
- urteilt objektiv - abwägend
- zieht folgerichtige Schlüsse
- urteilt treffsicher

### **b) AV Lehrerbeurteilung**

#### **Anlage 2a**

##### **3.1 Unterrichtsplanung**

- Die Lehrkraft passt die Unterrichtsplanung in den Gesamtzusammenhang ihrer Jahres- bzw. Halbjahresplanung entsprechend den Rahmenplänen, Bildungsstandards und Kerncurricula ein
- plant systematisch den Lernzuwachs der Schüler/-innen ein

- wählt ziel- und adressatenorientierte Lernunterlagen aus
- berücksichtigt die Bedürfnisse spezieller Schülergruppen und die Lernausgangslage einzelner Schüler/-innen
- plant die Evaluation von Unterrichtseinheiten ein

### **3.2 Unterrichtsdurchführung**

Die Lehrkraft...

#### **3.2.1 unterrichtet fachlich kompetent**

- setzt Inhalte vorgaben- und lerngruppengerecht um
- vermittelt den Schülern und Schülerinnen Methodenkompetenz
- bezieht externe Experten situationsgemäß in den Lernprozess ein

#### **3.2.2 gestaltet den Unterricht im Rahmen eines Gesamtkonzeptes transparent und strukturiert**

- nimmt eine lerngruppenorientierte Reduktion unter Berücksichtigung der Lernausgangslage vor
- setzt eindeutige und von Schülern und Schülerinnen nachvollziehbare Schwerpunkte und Ziele
- motiviert die Schüler/-innen und stellt ein ziel-, lern- und leistungsorientiertes Unterrichtsklima her
- steuert den Unterricht bei neu hinzutretenden Problemen und Fragestellungen angemessen und flexibel

#### **3.2.3 setzt adressatengerechte Methoden ein und verwendet angemessene Medien**

- verwendet zielgerechte und dem Leistungsniveau entsprechende Methoden
- gestaltet den Methodenwechsel lerngruppen- und inhaltsbezogen
- setzt Medien ziel- und ergebnisorientiert ein

#### **3.2.4 nutzt das zur Verfügung stehende Zeitbudget angemessen**

- vermittelt die Unterrichtsinhalte im Rahmen der Vorgaben in der dafür erforderlichen und eingeplanten Zeit
- verwendet ausreichend Zeit zur Sicherung der Unterrichtsergebnisse
- bringt Zeitökonomie und Effizienz in ein ausgewogenes Verhältnis

### **3.3 Diagnose, Leistungsbeurteilung**

Die Lehrkraft ist in der Lage, Schülerleistungen zu diagnostizieren und zu beurteilen

- reflektiert altersangemessen mit den Schülern und Schülerinnen den Unterricht
- überprüft Lernerfolge regelmäßig
- analysiert Schülerleistungen
- bewertet und beurteilt Lernergebnisse unter Beachtung der geltenden Regelungen
- erkennt speziellen Lern- und Förderbedarf und leitet ggf. Fördermaßnahmen ein

### **3.4 Erziehung**

Die Lehrkraft lässt durch ihr Verhalten erkennen, dass sie die Aufgabe der Erziehung der Schüler/-innen als wichtigen Bestandteil der eigenen Berufstätigkeit wahrnimmt.

- verdeutlicht die Erziehungsziele im Unterricht und außerhalb des Unterrichts, setzt Grenzen und handelt konsequent
- hält die Balance zwischen Nähe und Distanz gegenüber den Schülern und Schülerinnen
- vermittelt und kontrolliert die Regeln des Zusammenlebens, die sie als Vorbild praktiziert

### **3.5 Sozial-, Beratungs- und interkulturelle Kompetenz**

Die Lehrkraft....

#### **3.5.1 verfügt über die erforderliche Erziehungs- und Sozialkompetenz**

- reflektiert eigenes Denken und Handeln, erkennt ggf. eigene Fehler und steht Beratung aufgeschlossen gegenüber
- ist verständnisvoll und handelt problemlösend

#### **3.5.2 verfügt über die erforderliche interkulturelle Kompetenz**

- kommuniziert wirksam und angemessen in interkulturellen Situationen
- verfügt über eine allgemeine Offenheit für interkulturelles Lernen
- zeigt Respekt und Offenheit gegenüber Menschen anderer Kulturkreise

#### **3.5.3 ist in der Lage, Erziehungsberechtigte, Schüler/-innen und Studierende angemessen zu informieren und zu beraten**

- informiert und berät Schüler/-innen angemessen über die Leistungen, Lernerfolge und mögliche Perspektiven, wie Schullaufbahn, Studium und Beruf
- informiert und berät Erziehungsberechtigte individuell in Bezug auf Schullaufbahn, soziale Probleme, fachliche Problemstellungen, berufliche Perspektiven und Ausbildung
- beteiligt sich klassen- und themenspezifisch an Elternabenden

### **3.5.4 ist kommunikativ, kritik- und konfliktfähig**

- ist kommunikationsfähig und zeigt ein adressatengerechtes Verhalten
- kennt Strategien zur Regelung von Konflikten und wendet sie an
- äußert Kritik sachlich und begründet

### **3.6 Zusammenarbeit**

Die Lehrkraft fördert die Zusammenarbeit mit den an der Schule Beteiligten

- kennt die relevanten schulrechtlichen Bestimmungen und handelt entsprechend
- nimmt die Klassenleiterfunktion kompetent wahr
- kooperiert und weist dabei Teamfähigkeit und Flexibilität nach
- beteiligt sich aktiv an der Erarbeitung und Umsetzung des Schulprogramms
- beteiligt sich aktiv an der internen Evaluation
- führt Klassenfahrten, Studienfahrten und Exkursionen durch, die im Kontext zu den anderen Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen stehen
- arbeitet mit in Konferenzen und Ausschüssen

### **3.7 Fortbildung**

Die Lehrkraft nimmt regelmäßig an relevanten Fortbildungsveranstaltungen teil

- bringt Gelerntes in ihre Unterrichts- und Erziehungstätigkeit ein
- vermittelt neue Erkenntnis sachgerecht in schulischen Gremien
- nimmt an Fortbildungen für weitere schulische Aufgaben teil

### **Anlage 2d (Ergänzung Funktionsstelle - Fachleiter/Fachleiterin – Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterin)**

#### **3.8 Besondere Funktion: Leitung Abt. Medienzentrum des BUZ**

Die Lehrkraft verfügt über...

##### **3.8.1 fachliche Kompetenzen**

##### **3.8.1.1 auf dem Gebiet der von ihr vertretenen Unterrichtsfächer einschließlich Kenntnisse des Standes der Fachdidaktik**

- sichert die fachwissenschaftlich korrekte und kooperative Unterrichtsplanung im jeweiligen Aufgabenbereich
- steuert die Erarbeitung der schuleigenen Curricula auf der Grundlage der Kerncurricula bzw. Rahmenlehrpläne
- sichert die Vermittlung methodischer Kompetenzen und den Medieneinsatz im Unterricht des Aufgabenbereiches
- sichert die Vergleichbarkeit der Beurteilung und Bewertung von Schülerleistungen
- informiert die Fachkonferenz regelmäßig über fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachmethodische Themenstellungen

##### **3.8.1.2 in der korrekten Erledigung der Verwaltungsaufgaben in dem Aufgabenbereich**

- beruft regelmäßig und pünktlich das Fachgremium ein
- leitet Beschlussergebnisse (z. B. Beschaffungsvorschläge, Beurteilungsmaßstäbe, pädagogische Vorschläge) zügig weiter

##### **3.8.1.3 auf dem Gebiet der Erstellung und Umsetzung des Schulprogramms**

- fördert die Schulprogrammentwicklung rollengerecht entsprechend ihrer Leitungsfunktion
- motiviert das Kollegium zur Teilnahme an der Schulprogrammarbeit
- wendet die Verfahrensschritte Schulprogrammarbeit effektiv an
- kennt die einschlägige Literatur und nimmt regelmäßig an entsprechenden Fortbildungen teil

##### **3.8.1.4 auf dem Gebiet des Qualitätsmanagements**

- sichert und steuert die Durchführung der internen Evaluation des Schulprogramms im Aufgabenbereich
- unterstützt die Maßnahmen der externen Evaluation

- initiiert, steuert und sichert die regelmäßige Durchführung von Vergleichsarbeiten u. ä.
- sichert die Durchführung standardisierter Testverfahren
- setzt sich aktiv für die Akzeptanz der Qualitätssicherung bei Eltern, Schülern, Schülerinnen und Lehrkräften ein
- unterstützt gegenseitige Unterrichtshospitation im Fachbereich

### **3.8.1.5 in der Beurteilung von Unterricht**

- analysiert und beurteilt den Unterricht der Lehrkräfte korrekt unter Beachtung unterrichtswissenschaftlicher Erkenntnisse
- berät die Lehrkräfte im Hinblick auf ihre Planung, Durchführung und Analyse des Unterrichts regelmäßig
- findet mit den Beurteilungen und Beratungen die Akzeptanz der Lehrkräfte

## **3.8.2 Soziale Kompetenzen**

### **3.8.2.1 Integrationsfähigkeit, Kritik- und Konfliktfähigkeit**

- kann verschiedene Interessen deutlich herausarbeiten
- ist in der Lage, unterschiedliche Vorstellungen zu integrieren
- initiiert und fördert die kollegiale Zusammenarbeit
- respektiert unterschiedliche Auffassungen, behält aber das gemeinsame Ziel im Auge
- hinterfragt eigenes Denken und Handeln
- äußert Kritik sachlich und begründet
- räumt auch eigene Fehler ein und korrigiert das eigene Verhalten

## **3.8.3 Führungskompetenzen**

### **3.8.3.1 Ziel- und Ergebnisorientierung**

- erkennt und wägt die Konsequenzen einzelner Entscheidungsalternativen ab
- vereinbart Ziele und konkrete Absprachen
- vertritt den eigenen Standpunkt mit überzeugenden Argumenten
- zeigt bei überzeugenden Argumenten Kompromissbereitschaft

### **3.8.3.2 Innovationsfähigkeit**

- bringt neue Erkenntnisse und Ideen in den schulischen Diskussionsprozess ein
- macht Verbesserungsvorschläge
- informiert sich regelmäßig über neuere Entwicklungen in den ihren Aufgabenbereich betreffenden Fragestellungen
- nimmt regelmäßig an entsprechenden Fortbildungen teil

## **3.8.4 Belastbarkeit**

- behält unter Zeitdruck den Überblick
- bleibt gleichbleibend aktiv und zeigt keine Leistungsschwankungen
- bewahrt auch in kritischen Situationen Ruhe und Übersicht
- setzt in Belastungssituationen Prioritäten
- entwickelt Zeitmanagementstrategien

## **B) Bereich Erstellung taktiler Materialien**

Im Einzelnen umfasst dieses Aufgabengebiet folgende Tätigkeiten:

- Prüfung, ob das benötigte Material bei anderen Bezugsquellen erhältlich ist (sofern dies kostengünstiger ist als die eigene Herstellung)
- Fertigen von Zeichnungen für Sehbehinderte - in Form von Schwellkopien auch für Blinde nutzbar -
- Erstellen von einheitlichen Legenden (soweit möglich)
- Herstellung von Lehrmitteln aus verschiedensten Materialien, z. B. Reliefkarten, Reliefbilder, taktile Schaubilder und Zeichnungen
- Aktualisierung von Reliefkarten, z. B. politische Karten
- Maßstabsgetreues Anfertigen von Modellen und Funktionsmodellen
- Vervielfältigung dieser Lehr- und Lernmittel
- Anwendung verschiedene Herstellungsverfahren und -techniken
- Pflege und Wartung von Maschinen
- Pflege und Ausbesserungen von Matrizen
- Katalogisierung und systematisches Ordnen von Matrizen und von Modellen der vorhandenen Lern- und Lehrmittel

- Zusammenarbeit im Rahmen der Mitgliedschaft im Arbeitskreis der Medienzentren der Bundesfachkommission für die Überprüfung von Lehr- und Lernmitteln für blinde Schülerinnen und Schüler sowie mit weiteren auf diesem Gebiet tätigen Institutionen und Dokumentation der Übertragungen auf dem Hessischen Bildungsserver (Zentralarchivierung von Lehrmaterialien für Blinde beim Amt für Lehrerbildung, Hessen). Hierdurch soll Doppel-Erstellung von taktilen Medien in den einzelnen Bundesländern vermieden und der Austausch im Wege der Ausleihe ermöglicht werden. Ggf. finden sich auch Hinweise zum Erwerb, sofern eine Ausleihe nicht möglich ist.
- Erstellung und Vertrieb des aktuellen Medienkatalogs
- Verkauf und Verleih von Lehr- und Lernmitteln

Für die Aufgabenerledigung sind folgende (zusätzliche) Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich (soweit nicht die bereits unter A) genannten Anwendung finden):

- Fähigkeiten und Fertigkeiten zum maßstabgerechten bzw. ggf. vereinfachten Erstellen von Zeichnungen und Modellen
- handwerkliches Geschick im Umgang mit verschiedenen Werkstoffen und Arbeitsmitteln/Maschinen
- Kenntnisse der blinden- bzw. sehbehindertenspezifischen Arbeitstechniken (auch bezogen altersgemäße Wahrnehmungs-Kompetenz) und der jeweiligen sich daraus ergebenden Anforderungen zur adressatenorientierten Lehrmittelaufbereitung
- Bereitschaft zur Kooperation mit den auftraggebenden (nicht sonderpädagogisch geschulten) Lehrkräften; Beratung und Unterstützung bei von ihnen selbst erstellten digitalen Unterrichtsmaterialien, die ergänzend die Fertigung taktiler Materialien erfordern

#### **a) Muster-Anforderungsprofil Verwaltungsdienst - s. zu A)**

- insbesondere Fachkenntnisse und Fähigkeiten im handwerklichen Bereich

#### **b) AV Lehrerbeurteilung - s. zu A)**

- insbesondere Fachkenntnisse und Fähigkeiten im handwerklichen Bereich

### **C) Bereich Verwaltung/Innerer Dienstbetrieb**

Im Einzelnen umfasst dieses Aufgabengebiet folgende Tätigkeiten:

- Unterstützung bei der Organisation des Dienstbetriebes (Anwesenheitskontrolle, Terminübersichten der an Regelschulen eingesetzten Sonderpädagogen, Verbindungsstelle zur jeweiligen Personalstelle bei Gestellung von Personal im Wege der vorübergehenden Überlassung; Förderstundenzuweisung an die Schulen einschl. Dokumentation der sachgerechten Verwendung der Förderstunden)
- Abwicklung aller mit der internen Verrechnung zwischen den auftragnehmenden Schulen und dem BUZ anfallenden Arbeiten
- Abwicklung des Bestell- und Rechnungswesens mit externen Anbietern und Auftragnehmern
- Dokumentation der Auftragsabwicklung zur Medienaufbereitung
- Archivierung aller Lehrmaterialien und Hilfsmittel
- Verwaltung der lfd. Sachmittel)
- Sicherstellung von notwendigen Transportarbeiten von Materialien zwischen dem BUZ und den anfordernden Stellen (falls der interne Dienstpotaustausch aus Zeitgründen die termingerechte Auftrags erledigung gefährdet)

#### **Muster-Anforderungsprofil Verwaltungsdienst - s. zu A)**

- insbesondere Fachkenntnisse in der Kosten-Leistungs-Rechnung, Anwender-Kenntnisse in ProFiskal; notwendige Kenntnisse im Bereich Büroleitungs-Aufgaben